Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

33. Sitzung, 20.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck betreffend.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancratz.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische Reg.-Commissar Runde.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Klävemann über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls zeigt der Vorsitzende als eingegangen an:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung vom 19. d. Mts., betreffend den Erwerb von Instenparzellen im Fürstenthum Lübeck. (Geht an den Ausschuß für das Staatsgut.)

2. Ein Schreiben der Staatsregierung vom 18. dieses Monats, betreffend die Aemterorganisation, in so weit für Brake eine ähnliche Ausnahme vom Gesetze, wie für Landwührden, beantragt wird. (Das Schreiben geht an den Ausschuß für die Aemterorganisation.)

Ferner zeigt der Vorsitzende an, daß das erste Heft der statistischen Nachrichten für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Rhederei, den Schiffsbau ꝛc. von der Staatsregierung mitgetheilt und an die Registratur abgegeben worden sei, worauf zur Tagesordnung übergegangen wird, und Antrag 43. zur Berathung gestellt wird.

Abg. **Zedelius**: In der Hauptsache, meine Herren, bin ich mit dem Ausschusse einverstanden; auch der Entwurf hat nicht gewollt, daß den Schullehrern die Verpachtung der Dienstländereien nicht gestattet werden soll, es ist nur eine formelle Rücksicht, die die Genehmigung des Schulvorstandes erfordert hat. Der Ausschuß stellt den Grundsatz deutlich heraus, und dagegen kann, wie es scheint, Nichts erinnert werden: die Verpachtung der Dienstländereien ist dem Lehrer gestattet. Dagegen erkenne ich nicht die Rücksicht, welche den Ausschuß geleitet hat, die Genehmigung des Schulvorstandes vorzugsweise und allein auf die Persönlichkeit des Pächters zu beziehen; ich wüßte nicht, daß grade die Persönlichkeit des Pächters zu einem besonderen Bedenken Veranlassung geben könnte; meines Erachtens ist viel mehr die Genehmigung des Schulvorstandes nur in Absicht der Nutzung der Dienstländereien erforderlich. Dieses Recht scheint vorzugsweise in Betracht zu kommen. Aehnlich ist es auch hier bei Verpachtung der Ländereien der Pfarrer. Die Verpachtung der Ländereien des Schullehrers, welche auf längere Zeit verpachtet, oder aus dem Grünen gebrochen werden, wird stets der Genehmigung der Behörde bedürfen. Ich erlaube mir daher einen Verbesserungsantrag einzuleiten, mit welchem, wie es scheint, sich auch der Ausschuß einverstanden erklären könnte, daß nämlich der Antrag 43. laute:

> §. 3. Die Verpachtung der Dienstländereien ist dem Lehrer gestattet, die Bedingungen wegen der Nutzung der Dienstländereien unterliegen der Genehmigung des Schulvorstandes.

Der Antrag des Abg. Zedelius wird hinreichend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Der Ausschuß ist im Allgemeinen davon ausgegangen, wovon auch der Herr Abgeordnete ausgeht, der eben gesprochen hat, daß die Verpachtung der Ländereien dem Ermessen des Schullehrers anheim gegeben wird; der Ausschuß hat aber nicht verkennen können, daß auch ein Pächter genommen werden könne von dem betr. Schullehrer, welcher die Gewähr nicht geben könne, daß die Ländereien ordentlich und haushälterisch benutzt werden, und in so fern hat der Ausschuß den Antrag gestellt, der auf die Beschränkung geht, daß in Bezug auf die Persönlichkeit die Genehmigung des Schulvorstandes erfordert wird. Was den Antrag des Abg. Zedelius betrifft, so kann ich mich meinerseits nicht dagegen erklären, denn allerdings scheint es richtig, daß wesentlich in Betracht kommt, wie die Ländereien benutzt, und daß das Schulland nicht durch den Nutznießer

Landesbibliothek Oldenburg

oder Pächter verschlechtert wird. Für mich würde ich, ich weiß nicht, was die übrigen Ausschußmitglieder für eine Ansicht in dieser Beziehung hegen, diesem Antrage, den ich als einen Verbesserungsantrag anerkennen muß, meine Zustimmung geben.

Abg. **Luerßen**: Ich möchte mir erlauben, dem Abg. Zedelius zur Erwägung zu geben, ob nicht der Schulausschuß mehr dazu geeignet wäre, weil dieser die Interessen der Schule zu wahren hat.

Abg. **Zedelius**: Dagegen möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß es meines Erachtens nicht zur Zuständigkeit des Ausschusses gehört, über dergleichen Angelegenheiten zu entscheiden. Es liegt einfach eine Verwaltungssache vor, es handelt sich darum, über die beste Art und Weise der Nutzung der Dienstländereien eine Verfügung abzugeben und darüber zu wachen, daß diese nicht im einseitigen Interesse des Schullehrers zu Ungunsten der Gemeinde in einer Weise benutzt werden, welche deren nachhaltige Verschlechterung zur Folge haben könnte. Es ist dies ein einfacher Verwaltungsgegenstand, über welchen nicht der Ausschuß, sondern nur der Schulvorstand ein Urtheil abzugeben berufen ist.

Abg. **Böckel**: Ich kann mich mit dem Vorschlage des Abg. Zedelius auch einverstanden erklären, und glaube auch, daß die andern Ausschußmitglieder beipflichten werden. Was der Abg. Luerßen gesagt hat, erledigt sich einfach dadurch, daß lange nicht in allen Schulgemeinden Ausschüsse bestehen werden, denn nach dem Gesetzentwurfe sollen nur in den größern Gemeinden, nach unserm Vorschlage aber, der doch vielleicht angenommen wird, können in den Gemeinden Ausschüsse gewählt werden.

Der an die Stelle des zurückgezogenen Ausschußantrags getretene Antrag des Abg. Zedelius:

> §. 3. Die Verpachtung der Dienstländereien ist dem Lehrer gestattet, die Bedingungen wegen der Nutzung der Dienstländereien unterliegen der Genehmigung des Schulvorstandes.

eben so wie im Antrag Nr. 44., der auf Annahme des Art. 30., mit dieser so eben beschlossenen Modification, gerichtet ist, werden angenommen, worauf die Anträge Nr. 45. und 46. zur Discussion gelangen.

Abg. **Kindt**: Nach Art. 36. des Entwurfs sollen bei Anstellung und Versetzung jedes Lehrers mit Einschluß der Hülfslehrer, von der Schulgemeinde die durch den Umzug erwachsenden Transportkosten vergütet werden. Für die Stadt und den Flecken Schwartau wird der Ertrag dieser Vergütung durch Uebereinkunft zwischen dem Schulvorstande und dem Betheiligten, nöthigenfalls aber von der Regierung, bestimmt; in den Landgemeinden behält es sein Bewenden bei Abholung des Lehrers durch Gemeindefuhren (Art. 50. Z. 1 b.) Dem gestern gefaßten Beschlusse gemäß, wornach die Dienste wegfallen sollen, ist diese letztere Bestimmung nicht mehr zulässig. Meiner Ansicht nach geht der Antrag Nr. 45. aber weiter als nöthig ist. Ich habe gestern schon gesagt, daß nach meiner Auffassung die Landescasse in sehr erheblicher Weise durch die Schulen in Anspruch genommen werden wird, und bemerkte, daß ich 14 Fälle herausgezählt hätte, in welchen die Landescasse auf diese Weise in Anspruch genommen werden würde. Ich habe heute morgen nochmals nachgezählt und gefunden, daß ich mich geirrt habe, ich finde, daß es nur 12 Fälle sind, aber sie sind erheblich genug, und ich gestatte mir, Sie Ihnen in der Kürze zu nennen. Der Staat hat zur Besoldung der Schullehrer beizutragen, er hat zu den Schulhäusern und zur Landdotation der Lehrer vielfach Land hergegeben, der Staat soll ferner die Leistung des Feuerungsmaterials behalten, während der Landtag es der Gemeinde gestern abgenommen hat; der Staat zahlt, wo kein Feuerungsdeputat besteht, ein sogenanntes Feuerungsgeld, er giebt Unterstützungen für die Schulpräparanden, sowie bei Schulbauten, soll Alterszulagen übernehmen, soll den überlasteten Gemeinden helfen, Pensionen gewähren, und erhebliche Zuschüsse zu den Gymnasien zahlen u. s. w. Hieraus werden Sie, meines Erachtens, schon zur Genüge ersehen, in welchem Umfange die Landescasse in Anspruch genommen wird, deshalb meine ich, wäre es nicht nöthig, soweit zu gehen, wie im Antrage Nr. 45. vorgeschlagen wird, ich möchte daher beantragen, daß es bei dem Entwurfe in der Weise bleibe, daß die Umzugskosten der Gemeinde zur Last fallen. Ich sehe nicht ein, warum man die wohlhabenden Grundbesitzer auf Kosten der Landescasse von dieser Verpflichtung befreien soll, ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

> Artikel 36. §. 1. erhalte folgende Fassung:
>
> §. 1. bei Anstellung und Versetzung sind jedem Lehrer mit Einschluß der Hülfslehrer, von der Schulgemeinde die durch den Umzug erwachsenden Transportkosten zu vergüten. Der Betrag dieser Vergütung wird durch Uebereinkunft zwischen dem Schulvorstande und den Betheiligten, nöthigenfalls aber von der Regierung bestimmt.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Es ist richtig, daß bisher diese Naturallast, die betreffenden Transportkosten von den betreffenden Gemeindeinteressenten, nicht von der ganzen Gemeinde getragen worden ist. Wenn nun von dem Herrn Vorredner zur Unterstützung seines eben gestellten Antrages hervorgehoben worden ist, wie bedeutend die Zuschüsse sind, die theils durch Naturalleistungen, theils durch baares Geld bereits von der Staatscasse zu leisten sind, so kann ich gegen diese thatsächliche Darlegung Nichts sagen, muß indessen doch darauf aufmerksam machen, daß diese Last für den Staat nicht so sehr drückend ist. Die Feuerungsdeputate sind allerdings sehr bedeutend, aber meine Herren, Sie müssen erwägen die große Ausdehnung der Forsten, und daß der Ertrag aus diesen Forstländereien für den Staat bei Weitem nicht so groß ist, als der Ertrag anderer Ländereien, und ich habe mir erzählen lassen, daß das Forstland lange nicht das aufbringt, was anderes cultivirtes Land einträgt. Was das hergegebene Land betrifft, so sind im Fürstenthume die Verhältnisse der Art, daß sich die Herrschaft im Besitze bedeutender Ländereien, namentlich im Besitze fast aller Forsten befindet, denn Pri-

Landesbibliothek Oldenburg

vatforsten giebt es so gut wie gar nicht. Hat nun der Staat so ausgedehnte Mittel an Land und Forsten, so kann es wesentlich kein Opfer genannt werden, daß er von diesen Ländereien da abgiebt, wo das Bedürfniß dafür vorliegt. Die Zuschüsse an Geld sind nicht sehr bedeutend und ich muß dagegen auch noch darauf hinweisen, daß die Gemeinden, wenigstens nach unserer Ansicht, sehr bedeutend in Anspruch genommen werden dadurch, daß die Schullehrergehalte, wie die Mehrheit beabsichtigt und die Mehrheit kann ja nur von ihrer Auffassung ausgehen, bedeutend erhöht werden, so daß die Schullehrer, woran die Mehrheit festhalten muß, ihr anständiges Auskommen haben. Ich kann daher mit dem Antrage des Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat, nicht einverstanden sein, denn es wird doch nöthig sein, daß der Staat subsidiär mehr oder minder hier und da bei kleinen und dürftigen Gemeinden hinzutritt. Wir haben den Art. 36 noch wesentlich dadurch beschränkt, daß nur dann die Lehrer die Umzugskosten erhalten sollen, wenn sie nicht durch die Verbesserung des Diensteinkommens aufgewogen werden. Die Fälle werden sonach seltener sein und auf der anderen Seite würde eine große Ungleichheit hervorgerufen, wenn in einzelnen Gemeinden öfters, in anderen dagegen in Jahren kein Wechsel der Lehrer stattfände, und hier scheint es nicht bedenklich, eine Ausgleichung darin zu finden, daß der Staat, der überall helfend hinzutritt, auch diese wirklich nicht große Belästigung übernimmt.

Abg. **v. Berg**: Ich möchte zunächst, meine Herren, darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkung des Abg. Kindt in Bezug auf Art. 36 des Entwurfs, daß der letzte Theil des §. 1, wo es heißt: „in den Landgemeinden behält es sein Bewenden bei der Abholung des Lehrers durch Gemeindefuhren", im Widerspruche mit dem auf die Dienste gestern gefaßten Beschlusse stehe, wohl nicht richtig ist. Ich glaube nicht, daß durch diesen Beschluß die Gemeindefuhren in Schulangelegenheiten überhaupt abgeschafft sein sollen, bin vielmehr der Ansicht, daß jene neben dem Beschlusse sehr wohl bestehen können. Der Ausschuß hat bei seinen Anträgen ohne Zweifel Werth darauf gelegt, daß die Bestimmung im Eutiner Schulgesetze ähnlich oder gleich laute, wie sie im Oldenburger Schulgesetze gefaßt ist. In Oldenburg und Eutin liegen die Verhältnisse aber durchaus verschieden. Die Bestimmung des Oldenburger Entwurfs ist deßhalb in das Gesetz gekommen, weil in Oldenburg die Schulgemeinden zu den fraglichen Fuhren nicht verpflichtet waren. Es waren freiwillige Fuhren, die man beim Umzuge dem Lehrer leistete, wie sie auch dem Prediger geleistet wurden, während in Lübeck allerdings Gemeindefuhren für den Umzug geleistet werden. Diese Verschiedenheit in den Verhältnissen rechtfertigt auch eine verschiedene Bestimmung in beiden Gesetzen. Wenn die Bestimmung angenommen wird, wie sie die Mehrheit des Ausschusses vorschlägt, so wird meines Erachtens eine nicht unerhebliche Last auf die Staatscasse gewälzt, während es sich auf der anderen Seite um Reisefuhren handelt, die, nach und nach gleichmäßig vertheilt auf die Fuhrpflichtigen in den Gemeinden, für die einzelnen Interessenten keineswegs ein erhebliches Opfer zu nennen sein würden. Außerdem sind die Verhältnisse im Fürstenthume Lübeck so, daß es recht schwer werden dürfte, wenn die Bestimmung, die die Mehrheit vorschlägt, angenommen würde, die Fuhren wirklich gestellt zu bekommen. In Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Mölling, daß das, was der Staat zu leisten habe, nicht hoch anzuschlagen sei und daß namentlich hinsichtlich der Feuerungsdeputate dieses der Fall sei, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß in den Aemtern des kleinen Fürstenthums die Verhältnisse auch sehr verschieden sind. Den Herren ist bekannt, daß im Amte Schwartau durchaus in keiner Weise irgend überflüssig großes Forstareal vorhanden ist, während allerdings im Amte Eutin die Forsten von größerer Bedeutung sind. Wie erheblich diese Abgaben sind, ist wiederholt bei Feststellung des Budgets in Frage gekommen und wird allen den Herren, welche dabei thätig waren, erinnerlich sein. Ich glaube, daß principaliter der Antrag der Minderheit anzunehmen ist und ich würde nur eventuell für den Antrag des Abg. Kindt stimmen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, zum Theil ist schon gesagt, was für den Antrag vorzubringen sein möchte. Gegen das, was soeben vom Vorredner gesagt ist, daß in Eutin eine Verpflichtung vorgelegen hätte, diese Fuhren zu leisten, kann ich nur bemerken, daß diese Verpflichtungen ähnlich sind den Verpflichtungen zur Bebauung der Dienstländereien. Es sind dies keine Verpflichtungen, die sich auf ein ursprüngliches Verhältniß gründen, sondern sie sind einfach durch eine Regierungsverordnung auferlegt. Warum nun das Fürstenthum prägravirt sein soll gegen Oldenburg, ist meinerseits nicht einzusehen. Ich muß bemerken, daß diese Bestimmung ganz dem Oldenburgischen Schulgesetze entnommen ist und ich kann eben auch gar nicht eine andere Gestaltung der Eutiner Verhältnisse sehen nach alle den Erkundigungen, die ich darüber eingezogen habe. Wenn ferner auf die Belästigung der Staatscasse durch die Schulen hingewiesen wird, so kommt im Ganzen das Geld in der Staatscasse aus den Taschen Ebenderselben, denen man jetzt diesen Dienst aufbürden will, denn vorzugsweise sind es eben die großen Hufner, die die Abgaben zu tragen haben. Wenn eine gleiche Vertheilung stattfinden soll, ist es wesentlich, daß diese Last über die Schulgemeinden im Ganzen gleich vertheilt werde. Das ist, wenn die einzelnen Gemeinden die Fuhren zu leisten oder die Kosten zu tragen haben, wie der Verbesserungsantrag erfordert, nicht möglich. Es kann die eine Schulgemeinde vorzugsweise beschwert werden dadurch, daß ihr Lehrer häufig versetzt wird und sie ihren neuen Lehrer einzuholen hat, während eine andere Schule ihren Lehrer 20—30 Jahre behält und den Vortheil genießt, daß bei ihr keine Aenderung eintritt, während bei einer anderen Schule zum Nachtheile der häufigen Aenderung auch noch die Last, den neuen Schullehrer einzuholen, hinzukommt. Allerdings habe ich Ihnen hier die extremen Fälle, daß es viel und wenig wechselt, hingestellt, aber Sie werden schon daraus sehen, daß große Ungleichheiten dabei heraus-

Landesbibliothek Oldenburg

kommen, die nur ausgeglichen werden, wenn der Staat die Kosten übernimmt. Die Ueberbürdung der Staatscasse scheint mir ebenfalls keineswegs so groß, wie sie nach der Aufzählung des Abg. Kindt scheinen könnte. Es ist dort von Pensionen und Zuschüssen und dergleichen gesprochen, aber, wenn Sie den Entwurf weiter durchsehen, werden Sie finden, daß bereits Fonds dafür vorhanden sind. Wenn außerdem, abgesehen von den Lieferungen an Feuerungsmaterial in natura, noch von Feuerungsgeldern die Rede war, so sind diese nicht bedeutend, wie mir z. B. ein Kirchspiel bekannt ist, wo das Feuerungsgeld nur 4 Thlr. beträgt. Wenn noch darauf hingewiesen wurde, daß die Staatscasse die Mitglieder der Oberschulbehörde, welche von der Regierung zugezogen werden, besolden müsse, so hoffe ich, daß dieses nicht der Fall sein werde, denn, so viel ich weiß, ist der Geistliche schon immer Mitglied der Regierung in Kirchen- und Schulsachen gewesen und es würde sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man ihm jetzt eine Besoldung dafür geben wollte, daß ihm Etwas verbleibt, was er bisher zu thun gehabt hat. Ferner werden die Lehrer an den Gymnasien, wenn das neue Regulativ beschlossen wird, wahrscheinlich viel verbessert werden in ihren Einnahmen und ich hoffe dann, daß die Staatsregierung dem betreffenden Lehrer in ihrer Instruction es zur Pflicht macht, daß sie an den Berathungen über Schulangelegenheiten Theil nehmen und daß daraus keine Ausgabe für den Staat erwächst.

Abg. **Zedelius**: Was zunächst die Belastung der Staatscasse, von welcher die Rede gewesen ist, angeht, so bin ich allerdings der Meinung, daß sie recht bedeutend sein wird. Um zunächst anzuknüpfen an die letzte Bemerkung der Vorredners, wird es gewiß nicht die Absicht der Staatsregierung sein, dem Geistlichen, der jedesmal Mitglied der Oberschulbehörde ist, eine besondere Renumeration zu bestimmen. Was dagegen die Schulmänner angeht, so wird ihnen schwerlich auf Grund des Staatsdienergesetzes zugemuthet werden können, sich an den Geschäften des Oberschulcollegiums als mit ihrem Berufe in irgend einem Zusammenhange stehend, zu betheiligen, denn bisher sind diese Collegialgeschäfte von Seiten der Schulmänner nie als mit ihrem Amte verbunden betrachtet worden, und deshalb hoffe ich, daß der Landtag ihnen die besondere Vergütung dafür, welche bei den Regulativen zur Sprache kommen wird, bewilligt. Es ist vom Abg. Mölling bemerkt worden, daß sich der Staat im Besitze von ausreichenden Mitteln befinde, namentlich was das Land anlange, um für die Dotation der Schullehrer zu sorgen. Der Staat befindet sich allerdings im Besitze der Forsten, Privatforsten giebt es dort nicht, und deßhalb kann, wo die Deputate beibehalten sind, nur der Staat in Anspruch genommen werden, zumal nach dem der Landtag beschlossen hat, daß auch das Buschholz aus den Knicken von Seiten der Hufner künftig wegfallen soll. Das ist aber auch Alles, und wenn auf den sonstigen Besitz hingewiesen ist, so muß ich hier dem Abg. Mölling entgegentreten. Außer den Forsten und Mooren und den Gütern, welche Krongut sind, besitzt der Staat fast keine Hand breit Landes im Fürstenthum Lübeck. Was die Verpflichtung den Gemeinden angeht zu Fuhrleistungen, die hier im Antrag 45 in Frage stehen, die der Herr Abg. Böckel, wenn er sie auch nicht ganz in Abrede gestellt, so doch wenigstens den Verhältnissen im Herzogthum gleich gestellt hat, so verhält es sich mit diesen Verpflichtungen doch anders.

Hier im Herzogthume hat, so viel ich weiß, diese Verpflichtung positiv gar nicht bestanden, sondern es ist sowohl von den Behörden anerkannt, als es beständig im Bewußtsein der Eingesessenen geruht hat, daß die Fuhrleistungen für den an- und abziehenden Schullehrer lediglich aus Gefälligkeit gereicht werden. Im Fürstenthum Lübeck, meine Herren, besteht wirklich die Verpflichtung, daß die Gemeinde den Transport übernehme bei Versetzung der Schullehrer. Diese Verpflichtung ist nicht etwa erst in Folge besonderer Anordnung von Seiten der Regierung entstanden, sondern sie hat von jeher herkömmlich bestanden. Wie sie ursprünglich entstanden sei, weiß ich nicht, daß sie aber von jeher bestanden habe, ist gewiß, deshalb meine ich liegt auch in so fern die Sache allerdings anders, und es würden sich die Gemeinden im Fürstenthum Lübeck nicht zu beklagen haben, wenn es in dieser Beziehung bei dem bleibt, was sie bisher geleistet haben. Ich glaube auch nicht einmal, daß diese Art von Leistungen ein besonderes Odium im Bewußtsein der Gemeinden trifft, denn fragt es sich um die Bedeutung dieser Last, je nachdem sie der Gemeinde oder dem Staate aufgelegt wird, so besteht darin, wie schon vom Abg. v. Berg hervorgehoben ist, ein sehr bedeutender Unterschied. Wenn die Gemeinden die Fuhren leisten, sei es nun, daß lediglich die Fuhrpflichtigen in Anspruch genommen, sei es, daß die Fuhren ausgedungen und von der Schulcasse die Ausdingungskosten getragen werden, mithin alle Contribuenten die Kosten übernehmen, so wird immer diese Last für die Gemeinden keine wesentliche sein. Werden dagegen dem Staate diese Lasten aufgewälzt, so stellen sich die Kosten ganz anders. Nehmen Sie den Fall, daß ein Schullehrer aus dem Amte Schwartau in das Amt Eutin versetzt wird. Die Gemeinde, welche sonst die Fuhre zu leisten hatte, die sie natürlich innerhalb ihres eigenen Bezirks zu erlangen im Stande ist, hat die betreffende Fuhre aber nicht zu leisten, es liegt mithin zunächst dem Schullehrer ob, selbst dafür zu sorgen, und die desfalsigen Kosten aus des Landescasse erstattet zu verlangen. Der Schullehrer wird sich im Amte Schwartau, aus welchem er versetzt wird, vergeblich nach einer Fuhre umsehen, und es wird Niemand bereit sein, eine Fuhre zu leisten, die er nicht nöthig hat zu leisten. Eben so wenig werden die Hufner, namentlich zu ungünstiger Zeit, wo sie ihr Gespann für sonstige Arbeiten nicht entbehren können, geneigt sein, selbst gegen Geld dem Schullehrer die Transportmittel zu stellen. Dem Schullehrer bleibt also nichts übrig, als einen Frachtwagen aus Lübeck oder eine Fuhre bei den Miethfuhrleuten der Stadt Eutin zu nehmen. Meine Herren! das sind erheblich höhere Kosten, die vielleicht das zehnfache von dem betragen, was die Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meinde aufzuwenden hat, wenn sie die Fuhr aus ihren eigenen Mitteln leistet. Mit Rücksicht hierauf und gegenüber dem Umstande, daß die Gemeinden wirklich verpflichtet sind, diese Fuhren zu übernehmen, sehe ich nicht ein, weshalb es mit diesen Fuhrkosten anders gehalten werden soll, als mit den Diensten, die nach dem Beschlusse des Landtags, wenn derselbe zur Ausführung kommt, dennoch beibehalten bleiben, und in dieser Beziehung kann ich den Antrag des Abg. Kindt zur Annahme empfehlen. Dagegen bin ich allerdings mit dem Abg. v. Berg der Meinung, daß dem Minderheitsantrage, der wesentlich die Vorlage der Staatsregierung ist, kein Bedenken entgegensteht, indem die Fuhrpflicht, um die es sich handelt, sehr wohl bestehen kann trotz des gestrigen Beschlusses des Landtags, indem hiernach nicht alle Fuhrleistungen auf Seite der Schulgemeinde wegfallen, so z. B. die nicht, welche erfordert werden, um das Brennmaterial für den Schullehrer anzufahren. Ich bin ebenfalls der Meinung, auch in Widerspruch mit der Ansicht des Abg. Mölling, daß die Fuhrleistung, um die es sich handelt, lediglich den Character einer Gemeindelast an sich trage. Ob sie von einzelnen Gemeindegenossen, oder von der gesammten Gemeinde getragen wird, ändert an dem rechtlichen Character dieser Verhältnisse an sich nichts, es würde darin nur ein verschiedener Maaßstab der Vertheilung zu finden sein, wenn in dem einen Falle gewisse Fuhrpflichtige, in dem andern Falle sämmtliche Gemeindegenossen eine derartige Last zu tragen haben. Das ist auch im Herzogthume längst anerkannt, und namentlich im Wege des Processes bereits entschieden, daß die Fuhrpflichtigen in der Gemeinde lediglich eine Gemeindelast erfüllen, und in so fern sind diese Fuhrpflichten ganz wie die übrigen Gemeindedienste dem Staatsgrundgesetze gegenüber anzusehen, und weder für wegfällig zu halten nach dem Staatsgrundgesetze, noch für ablösbar.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Dem ausführlichem Vortrage des Abg. Zedelius habe ich nur sehr wenig entgegen zu setzen; die Thatsache ist richtig, daß nach dem gestern gefaßten Beschlusse nur diejenigen Naturaldienste wegfallen, die sich auf die Landbenutzung des Schullehrers beziehen. Der Mehrheit des Ausschusses ist aber, wie im Allgemeinen bei der ganzen Durchberathung dieses Gesetzentwurfs, so auch hier davon ausgegangen, möglichst eine Ausgleichung im Sinne des Staatsgrundgesetzes hervorzurufen, daß Begünstigungen, Vorzüge und Freiheiten nicht stattfinden, und möglichst dahin zu wirken, daß alle Naturalleistungen aufgehoben werden. Hat man sich nun auf das Herzogthum Oldenburg bezogen, wo bei wesentlich nicht verschiedenen Verhältnissen dieselbe Bestimmung getroffen ist, so würde meines Erachtens auch, wenn die Bestimmung des Oldenburger Schulgesetzes auf das Fürstenthum Lübeck angewendet würde, dies zu einer gewissen Gleichförmigkeit führen. Wäre die Last so groß, wie der Abg. Zedelius schildert, wenn z. B. in einem einzelnen Falle ein Schullehrer aus Eutin nach Schwartau versetzt wird, so muß ich sagen, daß dasselbe auch hier der Fall ist; hier werden dieselben Kosten entstehen, und ich glaube auch nicht, daß die Leute dort weniger gefällig und weniger geneigt sind, nach der Billigkeit Fuhren zu leisten, wie in Oldenburg. Der wesentliche Unterschied ist nur der, daß wir die Transportkosten nur dann ersetzt wünschen, wo eine Verbesserung des Diensteinkommens nicht stattfindet, und so wird die Last für den Staat nur eine sehr unbedeutende sein, und im Interesse der Gleichmäßigkeit, nicht der mit Oldenburg, worauf ich nicht so großen Werth lege, sondern der der Besteuerung muß ich es doch angemessen finden, daß diese geringe Last der Staatskasse auferlegt werde. Was die Entstehung dieser Verpflichtung betrifft, so wissen wir Beide nicht, weder ich noch der Abg. Zedelius, woher diese Leistung entstanden ist. Ob sie durch die Regulative von 1836 neu festgesetzt ist, kann ich augenblicklich nicht sagen, ich glaube aber, daß es mit dieser Leistung so gegangen ist wie in Oldenburg. Solche Lasten haben am Ende dieselbe Entstehungsgeschichte wie die Predigeraccidentien; sie fingen als freiwillige Leistungen an, und das Herkommen, was ja eine Rechtsquelle ist, erhob sie im Laufe der Zeit zu Verpflichtungen. Die Sache ist an sich nicht bedeutend, ich bin aber nicht überzeugt, daß die Sache nicht nach dem Antrage der Mehrheit besser geregelt werde.

Abg. **Zedelius**: Ich habe bei meinen Aeußerungen vorhin, meine Herren, ein paar Punkte übersehen. Der Vorredner ist in seinem Schlußworte wieder darauf zurückgekommen, und ich möchte daher noch ein paar kurze Bemerkungen anfügen. Wenn der Ausschuß Werth darauf legt, daß die Umzugskosten nicht in allen Fällen erstattet werden, sondern nur dann, wenn der Schullehrer nicht diejenige Verbesserung auf seinem neuen Posten erhält, welche der Ausschuß voraussetzt in seinem Antrage 45, so muß ich gestehen, daß ich gerade diese Bestimmung für unbillig halte. Das neue Gehalt, in welches der Schullehrer eintreten soll, ist keineswegs mit Rücksicht auf den Umstand festgestellt, daß er, um dahin zu gelangen, noch einen besonderen Aufwand zu machen habe, sondern es ist lediglich eine angemessene, ausreichende Vergütung für seine Leistungen auf dem neuen Posten. Wenn nun z. B. die Umzugskosten 20 Thaler betragen, und der Lehrer gehalten sein soll, dieselben von seinem neuen Gehalte zu bestreiten, so wird gerade das neue Gehalt, welches er für seine Leistungen beziehen soll, um dieselbe Summe geschmälert und obwohl er seine Obliegenheiten auf seiner neuen Stelle erfüllt, muß er einen Theil des ihm dafür begleichenden Gehalts aus seiner Tasche hergeben, um die Umzugskosten zu bestreiten. Das scheint auch der Landtag bei Feststellung der Bestimmungen im Civilstaatsdienergesetze nicht angenommen zu haben, indem sich eine ähnliche Bestimmung, wie die hier vom Ausschuß vorgeschlagene, dort nicht findet, denn die Civilstaatsdiener erhalten allenthalben die Umzugskosten vergütet, ganz unabhängig von der Verbesserung, welche sie mit dem Antritte ihres neuen Postens erhalten. Deshalb, wie gesagt, kann ich diesen Vorschlag des Ausschusses keineswegs für gerechtfertigt halten. Wenn dann noch von dem Vorredner bemerkt wurde, was vom Abg. Böckel zur Sprache

Landesbibliothek Oldenburg

gebracht, und selbst in den gedruckten Motiven hervorgehoben wird, daß die verschiedenen Gemeinden ungleich davon getroffen werden, so ist das im Allgemeinen nicht ganz zu verkennen, meine Herren. Erstlich aber kommen Versetzungen nicht so häufig vor, daß die Gemeinden wesentlich dadurch belästigt würden, und dann muß man auch dagegen in Anschlag bringen, daß die Gemeinden, deren Schullehrer selten oder gar nicht versetzt werden, in der Regel einen größern Beitrag zum Gehalte der Schullehrer aufzubringen haben werden, denn gerade weil die Schullehrer ein besseres Gehalt in einzelnen Gemeinden haben, werden sie seltener versetzt. Ob dies immer gerade die Gemeinden trifft, welche auch dem Umfange nach die bedeutendsten sind, vermag ich im Augenblicke nicht zu übersehen, aber nach dem Umfange allein wird ja auch das Gehalt nicht bemessen. Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß das Oldenburger Schulgesetz dieselbe Bestimmung habe, und ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß dies der Fall ist, da hienach die Schullehrer unbillig und anders behandelt werden, als die übrigen Civilstaatsdiener. Von dem Abg. Mölling ward noch auf Fonds hingedeutet, die dem Staate zu Gebote ständen, aus welchen ein bedeutender Theil der Leistungen aus Staatsmitteln würde erfolgen können. Meine Herren! die Fonds sind nicht von Bedeutung, es besteht nur ein Fond in der Großvogtei, nämlich die Großvogteischulkasse, und außerdem im Amte Eutin, woraus Zuschüsse den Gemeinden zufließen, die aber nicht als Staatsfonds anzusehen sind. Schulfonds existiren außerdem nicht, namentlich auch keine Gemeindefonds. Endlich hat der Abg. Böckel auch wieder von den Verpflichtungen der Schulgemeinde zur Uebernahme der Fuhrleistungen gesprochen. Ich habe ebenfalls früher bemerkt, daß mir allerdings nicht bekannt sei, wann und wie diese Verpflichtung entstanden sei; aber sie ist nicht entstanden durch schriftliche Verfügung der Regierung, nicht durch das bekannte Regulativ von 1836, sondern die Bestimmung im Regulative hat sich auf das damals bereits bestehende Herkommen gestützt, dieses hat in dem Regulative nur eine Anerkennung und Sanctionirung gefunden.

Antrag Nr. 45:

§. 1 werde gefaßt wie folgt:

Reise- und Transportkosten werden nach einem von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Regulativ den Hülfs- und Assistenzlehrern immer, den übrigen Lehrern aber nur, wenn sie sich bei Versetzungen nicht wenigstens um so viel in der jährlichen Diensteinnahme verbessern als die festgesetzten Umzugskosten betragen, aus der Staatskasse vergütet,

und daß im Uebrigen der Artikel angenommen werde,

wird abgelehnt, ebenso wird der Antrag des Abg. Kindt:

Art. 36 §. 1 erhalte folgende Fassung:

§. 1. Bei Anstellung und Versetzung sind jedem Lehrer, mit Einschluß der Hülfslehrer, von der Schulgemeinde die durch den Umzug erwachsenden Transportkosten zu vergüten. Der Betrag dieser Vergütung wird durch Uebereinkunft zwischen dem Schulvorstande und den Betheiligten, nöthigenfalls aber von der Regierung bestimmt,

abgelehnt, und dagegen der Antrag Nr. 46, der auf unveränderte Annahme des Art. 36 von der Minderheit gestellt ist, angenommen.* Hiermit ist der Antrag Nr. 47 weggefallen und nachdem der Abg. Zedelius bezüglich der Redaction für die zweite Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Antrage Nr. 48 in der vorletzten Zeile zwischen die Worte „nöthigenfalls" und „der" das Wörtchen „von" einzuschalten sein werde, mit welcher Bemerkung der Berichterstatter des Ausschusses übereinstimmt, werden die Anträge des Ausschusses Nr. 48:

für den Fall, daß der Antrag der Mehrheit zu Art. 36 nicht angenommen wird:

daß §. 1 Z. 1b. den Zusatz erhalte:

Jedoch steht den Pflichtigen frei, statt der Naturalfuhren ein Geldäquivalent an den berechtigten Lehrer zu zahlen, das durch Uebereinkunft zwischen dem Schulvorstande und dem Betheiligten und nöthigenfalls der Oberschulbehörde zu bestimmen,

und Antrag Nr. 48 a.:

daß für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrags im Art. 36 §. 1 Z. 7 die Worte: „in den Landgemeinden" bis zum Schlusse des Paragraphen wegfallen,

angenommen, worauf die Anträge Nr. 53:

daß §. 1 Z. 5 a. die Zahlen: „150 bis 200 Thaler" und b. die Zahlen: „125 bis 150" zu streichen und statt dessen zu setzen:

zu a. 200 bis 250 Thlr. S. H. Cour.,
zu b. 150 bis 200 Thlr. S. H. Cour.,

ferner:

daß §. 2 zu streichen und wie folgt zu fassen:

In der Stadt Eutin und im Flecken Schwartau gehen für die Hülfslehrer 20, für die Elementar- und Mittellehrer, je nachdem sie verheirathet oder unverheirathet sind, 25 oder 50 Thaler, und für die Hauptlehrer, je nachdem sie unverheirathet oder verheirathet sind, 30 bis 50, oder 60 bis 100 Thlr. S. H. Cour. hinzu.

Nr. 54:

den Artikel anzunehmen

und Nr. 55:

die unveränderte Annahme des Art. 31

zur Berathung gelangen.

Reg.-Com. **Runde**: Zunächst, meine Herren, möchte ich wünschen, daß die beiden Theile des Antrags Nr. 53 bei der Abstimmung auseinander gehalten würden, denn der erste bezieht sich auf §. 1 und der zweite auf §. 2, und zwischen beiden ist eigentlich kein Zusammenhang. Was dann die Erhöhung der Gehaltssätze an sich anbetrifft, so möchte es, selbst wenn die Naturalien wegfallen, wohl noch recht bedenklich

Landesbibliothek Oldenburg

sein, ob es angemessen ist, die Gehalte, wie vom Ausschuß beantragt, zu erhöhen; ob nicht dieselben vielmehr, wie sie im Entwurfe stehen, und zwar nach Maßgabe dessen, was im Herzogthume Oldenburg festgestellt ist, auch für das Fürstenthum Lübeck beizubehalten sind, namentlich Angesichts der großen Mißstimmung, die im Fürstenthume Lübeck über eine etwaige Erhöhung in Petitionen, auf die man doch sonst so viel Gewicht legt, laut geworden ist, und Angesichts der Aeußerungen von Klagen, die im hiesigen Lande über die Höhe der hiesigen Gehaltssätze, die von Manchen noch für viel zu hoch gehalten werden, gehört sind. Für die beantragte Erhöhung spricht aber allerdings der Wegfall der Naturalien. Ganz etwas Anderes ist es mit der beantragten Bestimmung zu §. 2, für die meiner Meinung nach eigentlich gar kein Grund vorzuliegen scheint, denn wie der Umstand, daß ein Lehrer in Eutin oder Schwartau lebt, veranlassen soll, demselben einen noch höheren Zuschuß zum Salair zu geben, als den Lehrern, welche in den Städten des Herzogthums Oldenburg, z. B. hier in Oldenburg oder in Jever wohnen, vermag ich nicht einzusehen. Das Verhältniß der Theuerung in den Städten gegenüber dem Lande wird hier bei uns eher noch größer sein, als im Fürstenthume Lübeck, wenn dort ein Lehrer in Eutin oder in Schwartau, der andere in anderen Ortschaften lebt. Deshalb möchte unter allen Umständen der Antrag in Bezug auf §. 2 nicht angemessen scheinen.

Gegen den Antrag des Regierungscommissärs Runde, die Abstimmung über beide Theile des Antrags Nr. 53 zu trennen, findet kein Widerspruch Statt.

Abg. **Kindt**: Ich ergreife das Wort nur um zu erklären, daß ich für die Sätze des Entwurfs gewesen wäre, wenn die Naturallieferungen und Dienste beibehalten worden wären. Da diese aber gefallen sind, so werde ich nun allerdings für den ersten Theil des Antrags Nr. 53 stimmen. Freilich weiß ich nicht, ob diese Sätze nicht zu hoch sind, doch läßt sich dies hier nicht bei der Berathung ermessen.

Abg. **Mölling**: Ich hoffe, meine Herren, daß Sie nach der eben vom Abg. Kindt abgegebenen Erklärung, was die Landgemeinden betrifft, für die Sätze stimmen werden, welche der Provinzialrath als eine angemessene und würdige Lehrerbesoldung erklärt hat. Ich kann mich deswegen sehr kurz fassen. Wir haben allerdings gestern den Lehrern eine Wunde geschlagen dadurch, daß wir ihnen die Naturalleistungen, diese ihnen allmählig gewohnt gewordenen Dienstemolumente, genommen haben; wir haben ihnen diese Wunde mit Recht geschlagen, wir müssen sie heilen und dies kann nur durch eine angemessene Besoldung geschehen, und wenn uns auch die bekannten Verhältnisse in Oldenburg und die hier laut gewordenen Klagen zur Vorsicht mahnten, so lege ich doch auch Gewicht auf die speciellen Verhältnisse, in welchen sich im Fürstenthum Lübeck die Schullehrer befinden, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Zeugniß der Herren Abgeordneten, die auch mit den Eutinischen Verhältnissen bekannt sind, welche mir bestätigen werden, daß die Lebensverhältnisse hier und dort, die Entscheidungsquelle für die Feststellung der Besoldung, ganz verschieden von den im Herzogthume sind. Ich glaube dies im Augenblicke nicht weiter ausführen zu dürfen, und habe die Hoffnung, Sie werden den, wenn auch vielleicht etwas gewagten Wurf thun, die Gehalte der Lehrer nicht zu schmälern. Ich weise im Allgemeinen noch darauf hin, daß alle Tagelöhnervergütung, daß überhaupt alles im Preise steigt, während der Werth des Geldes immer mehr sinkt, und wären die Gehalte auch wirklich etwas zu groß gegriffen, so würde sich das Verhältniß doch bald ausgleichen. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, die Gehaltssätze nach §. 2 des Entwurfes beizubehalten. Der Regierungscommissär Runde meint allerdings, und das hat einen scheinbaren Grund für sich, warum denn die Lehrer in Eutin höher besoldet werden sollen, als in den Städten hier. Ich muß aber auch hier auf den Beschluß des Provinzialraths hinweisen, der die einschlagenden Verhältnisse allein richtig zu würdigen versteht, und es waltet wirklich in dieser Hinsicht eine Verschiedenheit ob. In der Stadt Eutin lebt es sich z. B. viel theurer als in Jever, und geringere Gehaltssätze als die von uns beantragten würden gewiß eine Mißstimmung bei den städtischen Lehrern hervorrufen, und ich kann nur bei unserm Antrage bleiben, zumal da man die Gehaltssätze für die Landgemeinden ziemlich hoch gegriffen hat und der Provinzialrath einstimmig der Ansicht ist, daß für die Schullehrer in den Städten eine Erhöhung eintreten muß.

Abg. **Zedelius**: Ich verkenne nicht, meine Herren, das Gute und Anerkennungswerthe, was in den Vorschlägen des Provinzialraths und Ihres Ausschusses liegt. Ich bedaure aufrichtig, diesen Vorschlägen meinerseits die Zustimmung nicht geben zu können. Ich würde mich mit diesen Anträgen einverstanden erklären, sobald die Herren mir die Garantie geben könnten, daß wirklich diese Gehaltssätze, wie sie jetzt von Ihnen, wie ich kaum bezweifle, werden bewilligt werden, auch von den Gemeinden getragen würden. Das wird aber nicht der Fall sein, meine Herren. Die Gehaltssätze werden großentheils oder wenigstens zu einem sehr bedeutenden Theile von der Landeskasse getragen werden, und dazu, meine Herren, liegt meines Erachtens kein Grund vor. Ich kann mich nimmer und nie damit einverstanden erklären, daß Ausgaben, welche ihrer Natur nach Gemeindeausgaben sind, in so bedeutendem Maße, wie hier nothwendig der Fall sein muß, auf die Landeskasse übertragen werden. Freilich sagt man, die Landeskasse soll nur aushülfsweise eintreten, nur wenn die Gemeinden überbürdet sind, soll die Landeskasse hinzutreten. Aber, meine Herren, es kommen so viel Umstände, so viel Fälle, wie sie Ihnen der Abg. Kindt schon vorgeführt hat, zusammen, wo die Landeskasse in Anspruch genommen wird, daß es am Ende nicht schwer halten wird, darzulegen, daß die eine Schulgemeinde einer andern gegenüber wirklich überbürdet ist im Sinne des Gesetzes, so daß sich, nach dem Ausspruche des Gesetzes, die Landeskasse nicht entledigen kann, einen wesentlichen Theil der Gemeindelasten zu übernehmen, und, wie gesagt, dazu kann ich meine Zustimmung nie geben. Es ist

Landesbibliothek Oldenburg

leicht, Ausgaben auf die Landeskasse zu legen, aber nicht so leicht, Mittel zur Deckung der Ausgaben der Landeskasse herbeizuschaffen. Das wird demnächst die Erfahrung ergeben. Ich befinde mich sonach zu meiner Ueberraschung im offnen Widerspruche mit dem Herrn Abg. Kindt: ich würde weit eher für die höheren Gehaltssätze stimmen, wenn die Dienste und Naturallieferungen nicht gefallen wären, als jetzt, da sie gefallen sind. Dadurch, daß sie gefallen sind, werden die Ausgaben der Schulcasse um ein Bedeutendes gesteigert, durch die höhern Gehalte würden die Ausgaben der Schulcasse noch höher und die Ausgaben der Schulgemeinden würden sich noch höher herausstellen, als bisher der Fall gewesen ist, wo ein wesentlicher Theil der Schulausgaben durch Naturalleistungen der einzelnen Pflichtigen getragen wurden, die mit Leichtigkeit im Stande waren, diese Last zu tragen, auch abgesehen von der Frage, wie weit eine nachbargleiche Vertheilung dieser Schullasten eintreten müsse. Ich wiederhole, ich wünsche, daß in die stenographischen Berichte niedergelegt werde, daß ich mich lediglich um deswillen gegen die höhern Gehaltssätze erkläre, weil ich es nicht für verantwortlich halte, daß ein so bedeutender Theil der Gemeindelasten auf die Landeskasse übernommen werde. Was die Höhe der vorgeschlagenen Gehaltssätze angeht, so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß das Minimum für die Hauptlehrer, wie es in dem Vorschlage heißt, oder für diejenigen, die an einer ungetheilten Schule angestellt sind, sofort auf 240 Thlr. Oldenb. Cour. im Minimum erhöht werden soll. Das Minimum der Gehaltssätze soll nach dem Vorschlage des Entwurfs 150 Thlr. Holst. Cour., also 180 Thlr. Oldb. Cour. nebst freier Wohnung und einem Garten sein. Wenn man nun in Betracht zieht, meine Herren, daß in einzelnen Schulgemeinden — es ist das zu bedauern, aber es ist so — Schullehrer vielleicht nur eine Einnahme von 50 Thalern nach unserem Gelde haben, so frage ich, wozu ist es nöthig, daß das Gehalt eines Schullehrers, das allerdings einer sehr wesentlichen Verbesserung bedarf, sofort um den fünffachen Betrag erhöht wird. Dazu liegt kein Grund vor. Nähere Angaben hierüber wären von Interesse, ich bin in diesem Augenblicke, obgleich mir ein Verzeichniß sämmtlicher Diensteinkünfte der Schullehrer in den Schulacten zugänglich ist, nicht im Stande, Mittheilungen in dieser Beziehung zu machen, ich würde dann sonst auch vielleicht Modificationen dieses Antrags in Vorschlag bringen können, worauf ich jetzt verzichten muß.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich würde sehr erfreut sein, wenn wir die Regel für die Sparsamkeit, welche beim Gebrauche der Landescasse stattfinden soll, öfter und bei andern Dingen von dieser Seite zu hören bekämen; es würde dies dem Lande sehr zuträglich sein, hier glaube ich aber, daß ich nicht dahin stimmen kann, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil die Belästigung der Landeskasse so groß, wie Sie Ihnen geschildert ist, keineswegs sein wird. Wenn ich bei dem Schlusse anfange, wo der Herr Vorredner Ihnen ein Beispiel hinstellte, in welchem ein Lehrer früher 50 Thaler bekommen hätte, und jetzt ein Minimum von 200 Thaler haben soll, so bedaure ich, daß leider die dem Ausschusse vorgelegten Listen nicht bei der Hand sind, ich glaube aber versichern zu können, daß in Eutin kaum eine Stelle sein wird, die unter 150 Thlr. dotirt ist, wie gesagt, ich bedaure, daß diese Vorlage nicht zur Hand ist, um Ihnen hier eine sichere Angabe machen zu können, ich meine aber, 150 Thlr., es kann auch sein, 140 Thlr., weniger aber gewiß nicht, sei das Geringste. Ferner deutete man auf Verhältnisse hin, die im Münsterlande vorgekommen seien, ich hoffe aber, daß diese Sie in Ihrer Abstimmung nicht irre machen werden. Wenn ferner die Zuschüsse aus der Landeskasse hervorgehoben worden sind, so werden diese Zuschüsse keineswegs in so großem Maaße stattfinden, da ja bekanntlich die Gemeinden in Eutin meist aus größeren Grundbesitzern bestehen, die wohl zahlen können und werden. Wenn ferner dem Gesetze der Sinn untergelegt wurde, daß es sich nach ihm darum frage, ob die eine Gemeinde verhältnißmäßig zu einer andern durch Schullasten überbürdet wäre, so entspricht diese Auffassung nicht dem Sinne des Gesetzes, denn nicht danach soll eine Gemeinde überbürdet sein, wenn sie verhältnißmäßig mehr Schullasten zu tragen hat, als eine andere, sondern dadurch, daß die Schullasten so hoch sind, daß die einzelnen Gemeindemitglieder sie nicht tragen können, und das wird im Eutinischen wohl sehr selten vorkommen. Wenn dann darauf hingewiesen worden ist, gerade weil die Dienste und Leistungen aufgehoben wären, könne man nicht für die hohen Gehaltsätze stimmen, muß ich gestehen, daß mir dies Rechenexempel nicht klar geworden ist. Durch das Wegfallen dieser Leistungen werden die Gehalte wesentlich geringer. Nach dem Entwurfe soll überhaupt Alles, was der Schullehrer außer dem baaren Gehalte genießt, angeschlagen, und das Uebrige in baarem Gehalte zugesetzt werden. Verliert er jetzt ohne Entschädigung die Dienste, die ihm geleistet wurden, die Lieferungen u. s. w., so kommt man jetzt mehr nur auf feste Sätze, und es kann sich wohl ereignen, wenn die Lieferungen und Dienstleistungen, die der Lehrer verliert, nicht hoch angeschlagen sind, daß derselbe trotz der zugedachten Verbesserung, die höchstens in 50 Thlrn. besteht, nicht mehr bekommt, als er bereits hat, und daß ihm die hohen Sätze jetzt nach dem Wegfall der Dienste und Lieferungen keine Erhöhung seiner Einnahme bringen. Ich mache noch auf den Fall aufmerksam, wo der Lehrer 12 Tonnen Land hat, und wo, wenn man die Betriebskosten für jede Tonne auf 3 Thlr. berechnet, der Lehrer durch den Wegfall unentgeltlicher Bearbeitung 36 Thlr. unbedingt verliert. Darum glaube ich, daß Sie dem Abg. Kindt beistimmen müssen, und weil die Dienste und Lieferungen aufgehoben sind, grade deshalb nun für die höhere Besoldung stimmen können. Ich glaube auch nicht, daß Sie durch einen solchen Beschluß irgend einen Mißklang im Fürstenthume erwecken werden. Ich glaube damit werden wir allen drei Factoren, auf welche wir Rücksicht nehmen müssen, gerecht werden: wir werden den Lehrern gerecht werden, die eine höhere Besoldung wünschen und derselben bedürfen, wir

Landesbibliothek Oldenburg

werden thun, was der Provinzialrath beschlossen, dessen Stimme in einer solchen Geldfrage für uns von besonderem Gewichte sein muß, und wir werden endlich in den Gemeinden keinen Widerspruch finden. Denn, wenn sie gegen die höheren Gehaltsätze protestirt haben, so sind sie davon ausgegangen, daß die Dienste und Lieferungen neben dem erhöhten Gehalte beibehalten werden, und ich glaube, nach dem, was ich über die dort herrschende Stimmung weiß, daß jene hohen Gehaltsätze, wenn die Dienste und Lieferungen wegfallen, was ja der Fall ist, keine Mißstimmung erregen werden. Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, so möchte ich Ihnen doch empfehlen, denselben anzunehmen. Es ist ein großer Uebelstand, wenn die Stellen in den Städten nicht so gut dotirt sind, wie auf dem Lande, und sich die städtischen Lehrer in der Folge auf das Land versetzt zu sehen wünschen, wo das Leben nicht so theuer ist als in der Stadt, in der überhaupt noch an den Lehrer so manche Ansprüche herantreten, denen sich der Lehrer nicht entziehen kann, und die er auf dem Lande nicht hat. Deshalb möchte sich wohl eine höhere Zulage für die Lehrer in der Stadt empfehlen.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren! Sparsamkeit ist von den Gesichtspunkten aus, welche ich namentlich zu nehmen habe, gewiß eine Tugend; dennoch bin ich von dem Vorredner mißverstanden worden. Nicht aus Rücksichten auf Sparsamkeit habe ich mich gegen den Antrag erklärt, sondern aus prinzipiellen Rücksichten: ich halte es für unstatthaft, daß die Landeskasse Ausgaben zum großen Theil übernimmt, welche wesentlich und ausschließlich Gemeindelasten sind. Das ist mein Grund und wenn der Herr Vorredner in Bezug auf meine Berechnung wegen des Wegfalls der Dienste und Naturallieferungen Zweifel erhoben hat, so kann ich seine diesfalsige Aeußerung nicht für richtig erkennen, weil, wenngleich mir wohl bekannt ist, daß die Naturalleistungen und Lieferungen angerechnet wurden, trotzdem die Dienste und Naturalprästationen nicht von der Schulkasse getragen worden sind, daß aber künftig das Aequivalent dafür allein auf die Schulkasse übernommen werden wird. Daß übrigens der Ausdruck „Ueberbürdung" nicht nothwendig im Gegensatze zu anderen Schulgemeinden aufgefaßt werden müsse, darin bin ich vollkommen mit dem Herrn Vorredner einverstanden. Wenn ferner der Abg. Böckel in Zweifel gezogen hat, daß meine Ansicht bezüglich der Einnahmen mancher Lehrer begründet sei, so muß ich doch bei meiner Behauptung bleiben. Ich weiß mit positiver Gewißheit, daß die Einnahmen mancher Lehrer äußerst gering sind, und daß einige derselben — genau kann ich die Zahl nicht angeben — nicht über 50 Thlr. Einkommen haben. Zum Beweise dafür, daß wirklich Volksschullehrer im Fürstenthum Lübeck mit so geringer Einnahme bedacht sind, darf ich mich wohl auf eine Consistorial-Bekanntmachung von 1836 beziehen, worin von Lehrern die Rede ist, deren baares Diensteinkommen 70 Thlr., nach unserm Gelde etwa 84 Thlr. Courant beträgt, ferner von Districtsschullehrern, deren Diensteinkommen nur 80 Thlr. also 96 Thlr. nach unserem Gelde beträgt. Sie sehen also, daß der Abg. Böckel zu weit gegangen ist, wenn er, was wohl auch die Ansicht des Ausschusses ist, wenn ich recht verstanden habe, behauptet, daß im Fürstenthum Lübeck kein Volksschullehrer unter 150 Thlr. habe. Die Volksschullehrerstellen in Lübeck sind zu einem nicht unbedeutenden Theile erbärmlich und müssen bedeutend erhöht werden, aber meines Erachtens nicht in zu hohen Sätzen.

Abg. **v. Finckh**: Ich möchte mir an den Ausschuß, oder an das andere Mitglied, welches sich bereits als mit der Sache vollständig vertraut gezeigt hat, die Frage erlauben: ob vielleicht in Erwägung gezogen worden ist, in wie weit der Beschluß des Landtags, falls er zustimmend den Erhöhungsanträgen des Ausschusses ausfällt, eine Erleichterung der Landeskasse in so fern zur Folge haben würde, als man das, was der Art. 34 in Bezug auf die Alterszulagen feststellt, mit ins Auge faßt. Denn wenn die Gehaltssätze nach dem Ausschußantrage erhöht werden, so ist eine Folge davon, daß dann die in Art. 34 geforderten Gehaltssätze sehr viel leichter herauskommen, Alterszulagen also seltener erforderlich werden. Ich sehe indeß nicht ganz klar in dieser Sache, und da es für mich ein recht erheblich in Betracht kommender Punkt ist: belästigt man die Staatskasse zu sehr, oder findet sie hierin eine Erleichterung? so würde ich mich den erhöhten Sätzen für die Volksschullehrer, — denen ich im Allgemeinen sehr geneigt bin, — um so leichter anschließen, wenn ich annehmen dürfte, daß die Staatskasse dadurch bei Art. 34 eine angemessene Erleichterung finden würde.

Abg. **Wibel**: Ohne tief in der Sache zu sein, muß ich zugeben, daß die Bemerkung des Herrn Vorredners richtig ist. Im Uebrigen muß ich aber auf eine Bemerkung von der andern Seite her, doch an einen Widerspruch erinnern, der zu grell wieder hervortritt, um unberührt zu bleiben. Gestern hieß es, die Schule sei eine Staatsanstalt oder, wenn das auch unrichtig war, so doch vel quasi. Heute nennt sie der Abg. Zedelius eine Gemeindeanstalt. Heute handelt es sich um die Lasten, gestern handelte es sich um das, was man Rechte nennt.

Abg. **Böckel**: Ich kann dem Abg. v. Finckh darin nur beipflichten, daß durch die höheren Gehalte eine wesentliche Erleichterung der Staatskasse bei den Zuschüssen eintritt, um so mehr, weil diese Zuschüsse allein aus der Staatskasse kommen, die erhöhten Sätze im Gehalte aber aus den Gemeindekassen bezahlt werden, denn wir haben im Fürstenthum Lübeck recht viele Gemeinden, die reich sind, die daher leicht die Erhöhung zahlen können. Die Bestimmung ist immer so zu verstehen, daß wenn Jemand nach 10 Jahren seiner Anstellung nicht so viel hat, als festgesetzt ist, so soll er die angegebene Alterszulage bekommen, hat er aber zu der Zeit den festgesetzten Satz, so bekommt er jene nicht. Wenn der Herr Abg. Zedelius Ihnen vorgelesen hat, daß einige Schullehrer nur einige 70 Thlr. Einnahme hätten, so war, so viel ich verstanden habe, doch wohl nur von einer baaren Einnahme von 70 Thlr. die Rede.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Zedelius**: Nein, nur in einem Falle nicht, in dem andern ist gesagt: „das Diensteinkommen."

Abg. **Böckel**: Wenn übrigens von den Verhältnissen des Jahres 1836 die Rede ist, so bezieht sich das darauf, daß gerade damals die Volksschullehrergehalte aufgebessert wurden, was also auch mit den niedrigen Gehalten zu 70 und 90 Thlr. geschehen ist. Ich bedaure nur, daß ich die Actenstücke nicht zur Hand habe. Wir haben dieselben viele Male durchgesehen, um nur über die Gehaltssätze der Lehrer und Organisten klar zu werden und ich kann nur darauf zurückkommen, daß, wenn meine Erinnerung mich nicht sehr trügt, kaum ein Gehalt unter 140 oder 150 Thlr. betrug. Es kann mir wohl die eine oder andere kleinere Summe entgangen sein, aber die meisten sind bedeutend höher.

Reg.-Comm. **Runde**: Da auf meine gestrige Aeußerung, daß die Schule eine Staatsanstalt sei, wiederholt zurückgekommen ist, so halte ich mich für verpflichtet, darüber nochmals meine Ansicht einfach zu erkennen zugeben. Es ist bekannt, und war es immer durchaus gang und gebe, im Gegensatze dazu, daß die Schule früher eine Anstalt der Kirche war, von derselben jetzt zu sagen, daß die Schule überhaupt eine Staatsanstalt sei; damit steht auch nicht im Widerspruch die Bestimmung des Art. 86, wo es heißt: die „Volksschulen sind Gemeindeanstalten; die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, und im Fall der Ueberschwerung soll der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse erfolgen." Ich begreife es gar nicht, wie man ein so verkehrtes Gewicht auf diese Worte: „die Schule ist eine Staatsanstalt", deren Richtigkeit an sich gar nicht zu bestreiten ist, legen kann, dieselben so pressen und sie so wiederholt zum Gegenstande von Angriffen machen kann.

Abg. **Zedelius**: Ich mußte mich zum Worte melden, nicht um auf die Sache selbst einzugehen, sondern um gegen die unleidliche Weise zu protestiren, mit welcher mir vom Abg. Wibel eine Drehung in meinen Ansichten Schuld gegeben worden ist.

Abg. **Wibel**: Ich bitte um den Ordnungsruf!

Abg. **Zedelius**: Um gegen die unleidliche Weise zu protestiren, mit welcher mir vom Abg. Wibel eine Drehung in meinen Ansichten Schuld gegeben wurde, die mir niemals in den Sinn gekommen ist. Ich habe gestern mit keiner Silbe davon gesprochen, daß die Schule eine Staatsanstalt sei, ich habe nur gesprochen davon, daß der Staat ein wesentliches Interesse an der Schule habe; nie und nimmermehr habe ich aber die Ansicht geäußert und eben so wenig gehabt, daß die Volksschule eine Staatsanstalt sei. Ich hoffe von der Versammlung, daß sie zu würdigen wissen werde, daß ich Verstand genug habe, um das einzusehen und Erfahrung genug, um nicht beim Landtage aufzutreten, um über eine Sache zu sprechen, wie die vorliegende, wenn ich sie oder die wesentlichen Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes nicht kennte. Der Abg. Wibel hat blos mich sprechen hören, als er eben hier erschien. Es ist von keiner andern Seite im Saale davon die Rede gewesen, daß die Gemeindeschule eine Staatsanstalt sei; ich habe das eben so wenig ausgesprochen; er hat aber seine Worte gegen mich gerichtet und deshalb mußte ich mich dagegen verwahren.

V.-Präs. **Pancratz**: Ich sehe das als eine factische Berichtigung an.

Abg. **Wibel**: Ich will nicht in solchen ungemessenen leidenschaftlichen Ausdrücken sprechen, die ich für eine solche Versammlung unanständig finde. Sie werden mir das Zeugniß geben, daß ich mich stets innerhalb der Grenzen des Anstandes bewege, ich werde daher auch nicht so leicht den Verdacht in Ihnen rege machen, daß ich aus Befangenheit in der Vertheidigung meiner Meinung heute vergäße, was ich gestern gesagt habe. Das ist aber beim Abgeordneten Zedelius bemerkbar gewesen, wo er eine andere Meinung vertheidigt hat.

V.-Präs. **Pancratz**: Ich bitte hiervon abzubrechen. Die Differenz kann heute nicht entschieden werden, weil dazu die Einsicht des Berichts über die gestrige Sitzung erforderlich wird.

Abg. **Wibel**: Ich komme zum Schluß. Darum glaube ich, der Abg. Zedelius hat mit Unrecht behauptet, ich hätte ihm den Verstand abgesprochen und nicht eingesehen, was er spräche; aber die Unbefangenheit und die gleiche Erwägung der Gründe hat er mißkannt und darin hat er sich widersprochen.

V.-Präs. **Pancratz**: Das kann aber heute nicht entschieden werden, da die stenographischen Berichte noch nicht vorliegen.

Abg. **Zedelius**: So will ich vorläufig appelliren an den stenographischen Bericht, wenn etwa Jemand meinen Worten nicht Glauben beimessen will. Ich erkläre aber wiederholt, daß gestern die Worte: „die Gemeindeschule sei eine Staatsanstalt," nicht über meine Lippen gekommen sind, daß ich nichts der Art gesagt, sondern lediglich geäußert habe: „es knüpfe sich ein wesentliches Interesse des Staates an die Volksschule."

Abg. **Wibel**: Jetzt ist doch wesentlich ein Interesse der Gemeinde in Frage.

V.-Präs. **Pancratz**: Ich erkläre hiermit die Debatte für geschlossen.

Berichterst. **Mölling**: Es liegt mir als Berichterstatter ob, die Gesichtspunkte zu zeigen, von welchen der Ausschuß ausgeht, kann aber nicht unterlassen, meine Freude darüber auszudrücken, daß in der ganzen Versammlung die Ueberzeugung vorzuherrschen scheint, es sei nothwendig, daß die Schullehrer in ihren Diensteinkünften namhaft verbessert werden. Davon ausgehend kann ich nur noch das Beispiel welches der Provinzialrath selbst hervorgehoben hat, anführen, daß auch mit diesen ausgeworfenen höheren Gehaltssätzen, eine Familie von 5—6 Mitgliedern doch nur ein mäßiges Auskommen habe und daß, wenn die Naturalleistungen wegfallen, die Erwägung noch mehr in den Vordergrund tritt, daß die vom Provinzialrathe vorgeschlagene Erhöhung keineswegs eine zu hohe sei, sondern nur den Lehrern eine angemessene Stellung schafft. Ich bedaure nun freilich, durch

Landesbibliothek Oldenburg

mein eigenes Versehen, Veranlassung gegeben zu haben, daß thatsächliche Verhältnisse in dieser wichtigen Frage nicht genug aufgeklärt werden konnten. Ich habe 2 Verzeichnisse zu Hause, die mir durch die Gefälligkeit des Herrn Reg.-Commissars mitgetheilt worden sind, die über die Gehaltsverhältnisse Aufschluß geben. Ich hatte nicht geglaubt, daß dies heute bei der Debatte so sehr berührt werden würde. Was nun die Bedenken des Herrn Abg. v. Finckh betrifft, ob die Staatscasse durch die Erhöhung der Gehaltssätze auch wirklich eine Erleichterung erfahre, so ist bereits durch den Abg. Böckel darauf geantwortet worden. Ich will nur noch auf Art. 34 hinweisen, der angiebt, nach welcher Höhe die Gehaltszulagen nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren gegriffen werden müssen. Geschieht das nach unsern Vorschlägen, so kommt der Staat destoweniger in die Lage, Alterszulagen geben zu müssen, da die Alterszulagen sich nach der Höhe des Diensteinkommens richten, und je höher das Diensteinkommen ist, desto weniger eintreten. Ich möchte aber hier, da die Landeskasse so sehr in den Vordergrund gestellt wird, doch noch besonders hervorheben, daß selbst der Provinzialrath mit Recht sich gehütet hat, auch hier noch eine Erhöhung eintreten zu lassen, sondern daß er sich bei dem Entwurfe vollständig begnügt hat. Ich glaube überhaupt, daß die Verhältnisse der Landeskasse viel zu scharf hervorgehoben worden sind, denn wir treten damit in das Gebiet von Befürchtungen und Voraussetzungen, die ja noch keineswegs positiv feststehen. Auch mache ich noch darauf aufmerksam, daß ja über weitergehende Zuschüsse aus der Landeskasse vom Landtage Beschluß gefaßt werden muß, daß wir es also in der Hand haben, zuzutreten oder nicht, was wir gewiß nicht thun werden da, wo die Kräfte der Gemeinde selbst noch ausreichen. Aber jedenfalls scheint mir für die Herren in Oldenburg die Bemerkung nöthig, daß der Schullehrerstand im Fürstenthum Lübeck aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden muß als der hiesige. Denn er lebt in andern Verhältnissen wie hier, steht auch vielleicht hier und da auf einem andern Standpunkte der Cultur als wenigstens in einigen Landestheilen bei uns. Damit sind aber auch andere Ansprüche verknüpft. Ich mache aufmerksam auf die Nähe der großen Handelsstädte Hamburg und Lübeck ꝛc. Der Schullehrerstand ist dort von der Regierung gehoben worden, wir müssen, wenn wir ihm nicht zu nahe treten, wenn wir ihm nicht durch das Entziehen von Naturalien und Diensten zu große Einbuße erleiden lassen wollen, die Gehaltssätze so normiren, wie hier geschehen. Wenn aber die Petitionen, so großes Gewicht ich auch auf dieselben lege, davon ausgehen, daß die ganzen Naturalien und Dienste wegfallen sollen, so haben die Petenten wohl selbst nicht erwartet, daß sie das Alles erreichen würden, selbst der Provinzialrath geht immer nur davon aus, daß die Lieferungen und Leistungen gegen Entschädigung wegfallen sollen. Haben wir aber mit Recht beschlossen, daß sie ohne Entschädigung wegfallen sollen, so steht meines Erachtens kein gegründetes Bedenken entgegen, dem Lehrer jetzt eine solche Stellung zu geben, daß wir künftighin nicht mit der Klage belästigt werden können, ihm durch das Gesetz eine Stellung angewiesen zu haben, die seiner nicht würdig ist.

Antrag Nr. 53:

daß §. 1 Z. 5 a. die Zahlen „150 bis 200 Thaler" und b. die Zahlen „125 bis 150" zu streichen und statt dessen zu setzen:

zu a. 200 bis 250 Thaler S. H. Cour.

zu b. 150 bis 200 Thaler S. H. Cour.

Bei namentlicher Abstimmung erklären sich für diesen Antrag die Abgeordneten:

Kasten, Kindt, Mölling, Noell, Oetken, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Strackerjan, v. Wedderkop, Wibel, Willers, Bargmann, Barleben, Barnstedt, Böckel, Bothe, Brader, Brögelmann, Bulling, von Finckh, Franzen, Hardt.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Klävemann, Lüerßen, Mentz, Nieberding, Oncken, Rösener, Schwegmann, Zedelius, Alfs, von Berg, Böker, Crone, Ferneding, Frank, v. Heimburg, Hümme, Janßen.

Dieser erste Theil des Antrags 53 ist mit 24 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der zweite Theil:

daß §. 2 zu streichen und wie folgt zu fassen:

In der Stadt Eutin und im Flecken Schwartau gehen für die Hülfslehrer 20, für die Elementar- und Mittellehrer, je nachdem sie verheirathet oder unverheirathet sind, 25 oder 50 Thaler, und für die Hauptlehrer, je nachdem sie unverheirathet oder verheirathet sind, 30 bis 50, oder 60 bis 100 Thlr. S. H. Cour. hinzu.

wird abgelehnt.

Antrag Nr. 54:

den Artikel anzunehmen.

wird angenommen.

Antrag Nr. 55:

die unveränderte Annahme des Art. 31.

fällt weg.

Zu Art. Nr. 32 wird vorbehältlich der nöthigen Modifikation Antrag 56:

daß §. 1 die Eingangsworte gefaßt werden, wie folgt:

Für die Landnutzung und daß zu liefernde Feuerungsmaterial ist ein Durchschnittswerth (ꝛc. wie im Entwurfe.)

angenommen.

Antrag Nr. 57:

die Annahme des Art. 32 betreffend.

wird angenommen.

Es folgt Art. 33.

Reg.-Com. **Runde**: Wenn sich die hier ausgesprochene Voraussetzung der Mehrheit des Ausschusses erfüllte, so mögte das allerdings wohl zweckmäßig sein, was beantragt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Allein die Annahme, daß das Verhältniß zwischen dem Hauptlehrer und Neben- oder Hülfslehrer sich zur Zufriedenheit gestalten werde, und daß der Lehrer, der im Schulhause wohnt auch sonst wo Beköstigung würde finden können, ist aber nicht überall zutreffend; wenigstens hat man bei Berathung derselben Bestimmung im Oldenb. Schulgesetz dies nicht annehmen zu dürfen geglaubt. Im Art. 41 des Oldenb. Schulgesetzes steht nämlich ganz dieselbe Bestimmung und es ist bei der Berathung desselben vor zwei Jahren nicht einmal ein Antrag auf Veränderung desselben gestellt worden. Es entspricht diese Bestimmung in der That auch nur der Stellung des Hauptlehrers zu dem Lehrer, der im Schulhause wohnt, daß letzterer am Tische des Hauptlehrers seine Beköstigung finde. Hat man früher besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Nebenlehrer nicht außerhalb des Hauses sei in der Zeit, wo ihm auch noch die Aufsicht über die Kinder zufällt, die während der Zeit zwischen dem Vormittag und Nachmittag nicht nach Hause gehen, sondern in der Schule bleiben müssen, so werden ganz dieselben Verhältnisse auch in Eutin stattfinden und wüßte ich keinen Grund, warum man hier von einer Bestimmung, welche sich in Oldenburg als zweckmäßig bewährt hat, abgehen sollte.

Abg. **Böckel**: Und ich glaube, daß wo überhaupt zuträgliche Verhältnisse vorwalten, es auch ohne gesetzliche Bestimmungen sich leicht regeln wird, daß der Nebenlehrer sein Unterkommen beim Hauptlehrer findet. Es lassen sich aber doch Fälle denken, wo die Stellung beider zu einander durch Familienverhältnisse und dergl., leicht getrübt werden könnten, wenn dem Nebenlehrer zwangsweise auferlegt ist bei seinem Hauptlehrer zu wohnen. Ist bei der früheren Berathung des Schulgesetzes in Oldenburg ein derartiger Antrag, wie er hier vorliegt, nicht gestellt worden, so mag das wohl übersehen worden sein. Ich glaube aber, es sind manche mit mir hierin einverstanden und auch die Erfahrung lehrt, daß durch ein solches Verhältniß schon größere, recht arge Uebelstände entstanden sind. Deshalb glaube ich, Sie thäten gut diesen Artikel zu streichen, denn es wird dem Lehrer nicht an Gelegenheit fehlen, seine Wohnung und Beköstigung anderswo zu finden.

Abg. **Zedelius**: Ich bezweifle doch, meine Herren, daß die Sache sich so leicht arrangiren würde, wenn Sie die Bestimmung des Gesetzentwurfs streichen. Ich halte es namentlich im Interesse des Hülfslehrers für wesentlich, daß dem Hauptlehrer die Verpflichtung auferlegt wird, ihm Kost und Wohnung und was sonst noch dazu gehört gegen eine bestimmte Entschädigung zu gewähren. Würde diese Verpflichtung dem Hauptlehrer nicht obliegen, so würde der Hülfslehrer gehalten sein, sich anderweit ein Unterkommen zu suchen und dazu möchte in vielen Schulachten die Gelegenheit gänzlich fehlen. Wäre das aber der Fall, fehlt die Gelegenheit wirklich, so ist der Hülfslehrer dem Hauptlehrer gewissermaßen in die Hände gegeben und da scheint es mir doch besser ihr Verhältniß ist gleich im Voraus zu regeln. Würde aber umgekehrt auf Seiten des Hülfslehrers ein Interesse vorliegen, nicht in ein solches Verbindlichkeitsverhältniß zu dem Hauptlehrer gesetzt zu werden, so halte ich doch die von dem Herrn Reg.-Commissair angeführten Gründe für zutreffend. Bei Berathung des Oldenburger Schulgesetzes ist diese Angelegenheit auch zur Sprache gekommen, der Landtag hat die Gründe, so viel ich weiß, für und wider erwogen, man hat sich aber doch nicht entschließen können, etwas anderes festzustellen als im vorliegenden §. 3 wiederholt worden ist.

Berichterstatter **Mölling**: Die Mehrheit des Ausschusses ist, wie bei allen ihren Anträgen, auch hier davon ausgegangen, daß die freie Verfügung über sich und das Seinige nicht beschränkt werde und sie glaubt, daß wie in anderen derartigen Verhältnissen, so auch hier, es dem Hülfslehrer nie an Gelegenheit fehlen würde, sich im schlimmsten Falle die Beköstigung anderswo zu verschaffen; sie glaubt aber anderseits, daß durch den Zwang für Beide leicht Nachtheile und Mißverhältnisse hervorgehoben werden könnten und aus dieser Erwägung und Vergleichung ähnlicher Verhältnisse hat die Mehrheit die Ueberzeugung geschöpft, daß es besser sei, dem freien Uebereinkommen das Zusammensein Beider zu überlassen.

Antrag Nr. 58:

Die Streichung des §. 3 des Artikels und im Uebrigen seine Annahme.

wird abgelehnt.

Antrag Nr. 59:

unveränderte Annahme des Art 33.

wird angenommen.

Art. 34.

Abg. **Klävemann**: Der Art. 34, meine Herren, ist aus dem Oldenburgischen Schulgesetze entnommen. Die Bestimmungen desselben haben aber nach dem Inhalte der vielen an den Landtag in Beziehung auf das Schulgesetz gelangten Petitionen in den Schulachten des Landes eine sehr wenig günstige Beurtheilung gefunden. Es soll nach dieser Bestimmung der Lehrer, dessen Leistungen den an ihn zu stellenden Anforderungen entsprechen, ein Recht haben auf diese im Schulgesetze sogenannte Alterszulage. Man fürchtet nun, daß diese Bestimmung in den Schulgemeinden den allerübelsten Einfluß ausüben werde. Man fürchtet, daß, wenn ein Lehrer einmal auf eine solche Stelle gekommen ist, er es sich weniger angelegen sein lassen werde, noch etwas Tüchtiges zu leisten und sich auszuzeichnen, daß er vielmehr in seinem Eifer nachlassen werde, wenn er sich sagen darf: Was du als Gehalt, als Einnahme erreichen kannst, das muß dir werden, auch ohne daß du dich sonderlich anstrengst, wenn du nur halbwege deine Schuldigkeit thust. Es wird daher in den Petitionen gewünscht, daß diese Gehaltszulage nur denjenigen Lehrern zu Theil werden möge, welche sich in ihrem Fache eben wirklich auszeichnen. Der Ausschuß, welcher über diese Petitionen zu berichten hat, beabsichtigt nun in Bezug auf die gegenwärtige gesetzliche Bestimmung des Oldenburger Schulgesetzes, welche sich hier im Art. 34 wieder findet, einen Antrag zu stellen. Derselbe steht indeß noch nicht fest. Wenn

Landesbibliothek Oldenburg

Sie diesen Antrag annehmen würden, so würden Sie vielleicht für zweckmäßig halten, in Consequenz mit den dort zu beschließenden Aenderungen auch hier eine Abänderung des vorgeschlagenen Art. 34 vorzunehmen. Da der Ausschuß jedoch heute die fragliche Abänderung nicht vorzuschlagen vermag, so werden die Mitglieder desselben sich für die zweite Lesung einen desfallsigen Antrag vorbehalten müssen.

Berichterstatter **Mölling**: Da der Herr Abg. Klävemann auf einen erst künftig zu stellenden Antrag hinweist und denselben noch nicht formulirt hat, so würde derselbe, wenn er sich als zweckmäßig erweist, um ihn auch auf das Fürstenthum Lübeck anzuwenden, am Besten seine Stelle bei der zweiten Lesung finden, für jetzt sehe ich keinen Grund, um deßhalb vom Ausschußberichte abzugehen.

Antrag 60:

Im Art. 34 §. 3 Absatz 2 Z. 2 den Satz hinter den Worten: „Zeit an" zu streichen und statt dessen zu setzen: „Die Anstellung als definitiv zu betrachten ist".

wird angenommen.

Antrag 61:

im Uebrigen den Art. 34 anzunehmen.

wird angenommen.

Es folgt Art. 35.

Berichterstatter **Mölling**: Nur der Consequenz wegen möchte ich bemerken, daß, da hier im Art. 35 von Lieferungen die Rede ist, die theils von Privaten herbeigeschafft werden, und da diese Naturallieferungen weggefallen sind, hier eine theilweise Streichung des Artikels nothwendig sein wird. Ich glaube, dieselbe kann der zweiten Lesuug vorbehalten werden und bemerke dies nur, damit wir alsdann keinen Antrag zu stellen nöthig haben.

Antrag 62:

Art. 35 wird mit der Redactionsänderung zur Annahme empfohlen.

Angenommen.

Antrag 63:

die Annahme des Art. 37:

wird angenommen.

Antrag 64:

Art. 38 anzunehmen.

wird angenommen.

Art. 39.

Abg. **Jedelius**: Gegen die Sache selbst kann ich Nichts erinnern. Es scheint sich ganz von selbst zu verstehen, daß nur das Verfahren innegehalten werden kann, was der Ausschuß als Vorschrift im Gesetze vorgeschlagen hat. Ich möchte nur im Hinblick auf §. 2 das Bedenken äußern, ob nicht der vorgeschlagene Zusatz als besonderer §. 3 ins Gesetz aufzunehmen sein möchte, denn er bezieht sich nicht bloß auf §. 2 des Art. 39, sondern auch auf §. 1. Ich wollte das nur für die zweite Lesung bemerken.

Berichterstatter **Mölling**: Ich werde mir das notiren und der Ausschuß wird es bei der zweiten Lesung in Erwägung ziehen; ich glaube aber nicht, daß es deßhalb eines besonderen Beschlusses bedarf.

Antrag 65:

zu §. 2 den Zusatz:

Doch sind in den vorgedachten Fällen die betreffenden Schulvorstände zu hören.

und Antrag 66:

im Uebrigen die Annahme des Art. 39.

werden angenommen.

Art. 40.

Reg.-Commissair **Runde**: Man kann meiner Ansicht nach nicht sagen, daß die Gemeinde etwas von ihrem Selbstverwaltungsrechte aufgebe oder aufgeben müsse, oder daß sie ihre Angelegenheiten in fremde Hände lege, wie der Ausschuß in dem Berichte sagt, wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Vertretung ihrer Angelegenheiten durch einen Ausschuß vorgenommen werden soll. Das Princip, welches dem zu Grunde liegt und im Art. 40 am Schlusse ausgesprochen worden ist, daß nämlich hier Alles den Bestimmungen der Gemeindeordnung möglichst angeschlossen werden solle, bringt es mit sich, daß die Bestimmung in Betreff des Ausschusses aufgenommen wird, denn in der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck, in welcher das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde doch auch möglichst gewahrt ist, findet sich dieselbe Bestimmung. Auch möchte die Erfahrung bald lehren, daß die von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagene Bestimmung wohl nicht recht zweckmäßig wäre, denn, wenn es immer den größeren Gemeinden überlassen werden soll, zu bestimmen, ob sie einen Ausschuß wählen wollen oder nicht, wenn es ihnen ferner überlassen bleiben soll, die Befugnisse, welche jenem in einzelnen Fällen übertragen werden sollen, festzustellen, so stößt das in der Verwaltung auf große Schwierigkeiten. Es werden dann die Gemeinden bald auf dies, bald auf jenes kommen, die Befugnisse bald beschränken, bald erweitern und so wird keine Ständigkeit in die Verwaltung hineinkommen. Ich möchte daher empfehlen, dem Antrage der Minderheit beizustimmen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß man den Gemeinden, wie der Herr Regierungs-Commissair andeutete, eine solche Unselbstständigkeit zutrauen darf, daß sie bald einen Ausschuß wählen würden, bald keinen haben wollten. Das ist eine Meinung, die er von den Gemeinden hat, wie sie nur in büreaukratischen Ansichten begründet sein kann. Wer eine Gemeinde als ein vernünftig sich selbst verwaltendes Ganze betrachtet, was sie nach der Gemeinde- und Schulordnung sein soll, der wird ihr so etwas nicht zutrauen. Ich muß mich aber dagegen verwahren, daß man den Gemeinden diese Wahl zum Zwange macht, denn da nach dem gestrigen Beschlusse auch die Vertrauensmänner, welche zum Schulvorstande gewählt werden sollen, aus ihnen genommen werden müssen, so wird dann Alles, wie auch heute schon der Abg. Lüerßen bemerkte, in eine Hand gelegt werden, wenn die Ausschußmitglieder auch zugleich in den Schulvorstand gehören. Sie thun meiner Ansicht nach daher besser, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

Sie den Gemeinden selbst überlassen, zu beurtheilen, ob sie so groß seien, daß zu ihrer Verwaltung ein Ausschuß gewählt werden müsse und ob er dann aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Personen zu bilden sei.

Abg. **Zedelius**: Ich muß Ihnen ebenfalls den Antrag 68. der Minderheit zur Annahme empfehlen. Meine Herren! ich halte dafür, daß die Bestimmung des Entwurfs kaum eine Uebung des Zwanges gegen die Gemeinden genannt werden kann. Lediglich aus der practischen Rücksicht, daß bei Schulachten von mehr als 80 Familien es unthunlich ist, mit der ganzen Versammlung über einen Gegenstand, welcher außerdem dem Ausschusse angehörte, zu verhandeln, aus Gründen practischer Zweckmäßigkeit also hat der Gesetzentwurf die Bestimmung. Daß dennoch in Schulgemeinden über 80 Familien auch ohne die gesetzliche Bestimmung zur Wahl eines Ausschusses geschritten werde, ist sehr die Frage, nicht sowohl, weil die Gemeinden etwa von der Unzweckmäßigkeit der Verhandlungen mit einer größeren Anzahl Einzelner in einer Versammlung sich nicht überzeugen, sondern deswegen, weil voraussichtlich namentlich wenn öftere Berufungen statt haben, was der Fall sein würde, wenn kein Ausschuß besteht, die Interessenten dann schwerlich in der nöthigen starken Anzahl in der Versammlung zu erscheinen sich veranlaßt sehen werden, mithin nicht zu dem Bewußtsein der Nothwendigkeit der Wahl eines Ausschusses kommen. Dazu kommt, daß wo ein Ausschuß besteht, was also namentlich bei größeren Schulachten unbedingt der Fall sein würde, die Gemeindevertretung dann jedenfalls in den Händen von Männern ruht, welche durch Uebung mit den Geschäftsgegenständen, welche ihnen vorgelegt werden, die reifere Erfahrung für sich haben. Ich bemerke noch, daß hier im Herzogthum, so viel mir bekannt, ganz unbedingt jede Schulgemeinde verpflichtet ist, einen Ausschuß zu wählen. Es ist das so nach der Verordnung vom 14. Januar 1836 und man hat daran so viel ich weiß, auch nach dem Erlaß des Schulgesetzes nichts geändert. — Ich wüßte also nicht, warum es bedenklich sein sollte, namentlich im Hinblick auf das, was im Herzogthum besteht, auch für das Fürstenthum Lübeck für Schulachten von mehr als 80 Familien dieselbe Bestimmung zu treffen. Für durchaus unzulässig halte ich aber die zweite Bestimmung im Antrage des Ausschusses: „daß der Ausschuß diejenigen Befugnisse ausüben soll, welche die Schulgemeinde ihm überträgt." Das halte ich aus zweifacher Rücksicht für unzulässig, einmal um deswillen, weil daraus eine große Verschiedenheit in den Ausschußbefugnissen hervorgehen, es mithin für die Verwaltung sehr störend sein könnte, sich jeder Zeit zu vergewissern, was in den verschiedenen Schulachten dem einen und anderen Ausschusse übertragen ist, welche Befugnisse und wie weit sie gehen, während ein großer Vorzug darin liegt, daß eine völlige Gleichmäßigkeit in den Befugnissen des Ausschusses besteht. Dann halte ich aber den Vorschlag des Ausschusses auch aus dem Grunde für unzulässig, weil diese Angelegenheit nothwendig in die Hände der oberen Verwaltung gelegt werden muß, auch nur mit der Beschränkung, wie sie im Entwurfe vorliegt, ist sie zulässig, sonst würde es lediglich Sache der Gesetzgebung sein, die Befugnisse der verfassungsmäßigen Organe in der Gemeinde zu bestimmen, kann aber nicht in das Belieben der Gemeinde selbst gestellt werden.

Berichterstatter **Mölling**: Diejenigen, welche den Art. des Gesetzentwurfes vertheidigen, gehen von der, der Ansicht der Ausschußmehrheit prinzipiell entgegengesetzten Meinung aus, daß die Gemeinden keine Einsicht und keine Vernunft hätten. Wir aber gehen von der umgekehrten Ansicht aus, daß auch die Gemeinden recht wohl das Zweckmäßige von dem Unzweckmäßigen zu scheiden wissen und durch die Vernunft dahin gebracht werden, sich Ausschüsse zu wählen, wenn das Gesetz ihnen den Weg zeigt, sie aber nicht dazu zwingt. Ich sollte überhaupt meinen, eine gute Gesetzgebung müsse von dem Grundprincipe ausgehen, welches die Verfassung enthält, daß nämlich jede Gemeinde sich selbst verwalten solle. Jeder Einzelne hat das Recht, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten. Die Gemeinde hat es auch. Es leidet ja aber auch nicht den geringsten Zweifel, daß wenn sich dadurch Unzuträchtlichkeiten herausstellen, die betr. Gemeinde zu dem Mittel greifen kann, welches das Gesetz ihr vorschlägt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dadurch, wie der Gesetzentwurf es will, die Wahlbefugnisse der einzelnen Gemeindebürger in die Hände der Ausschüsse gelegt würden, daß mithin die unveräußerlichen politischen Rechte der einzelnen Gemeindemitglieder dadurch beschränkt würden. Ich sehe auch nicht ein, warum man sich gerade auf die Zahl von 80 Familien beschränkt, warum eine Gemeinde von 79 Familien die Unzuträglichkeiten der eigenen Verwaltung tragen soll. Das sind willkührlich gegriffene Zahlen, die auf einem festen, wahren Prinzip nicht ruhen. Sagt man, daß die Wahl solcher Ausschüsse um so mehr zu begünstigen sei, weil ihre Mitglieder zu größerer Erfahrung sich herangebildet, so ist da eine Begünstigung des Beamtenthums, bei dem man diesen Grund ebenfalls oft hervorhebt. Aber eben aus diesem Grunde können wir nicht dafür sein, daß die Vertretung der Gemeinde ohne ihren Willen einem Ausschuß anvertraut werde. Auch die Verschiedenartigkeit der Verwaltung in den einzelnen Gemeinden ist kein Grund für uns, um von dem Rechte der freien Selbstverfügung abzugehen, denn wenn nur das Gesetz die nöthigen allgemeinen Vorschriften für das Allgemeine enthält, so mögen die einzelnen Gemeinden ihre innere Verwaltung einrichten, wie sie wollen; die Oberbehörde wird sich wohl darein zu finden wissen. Wenn endlich gesagt worden ist, man könne es keineswegs zulassen, daß die Gemeinde ihren Vertretern diese oder jene Befugniß nach ihrer freien Wahl übertrage, so muß ich mich auch dagegen aussprechen, denn wenn man sie zwingt, alle ihre Befugnisse dem Ausschusse zu übertragen, so haben sie eben keine Verwaltung mehr und die Gemeinde steht dann unter der Vormundschaft des Ausschusses.

Antrag 67.

die Annahme des Artikel 40. in nachstehender Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

Den Schulgemeinden steht es frei, sich durch einen von ihnen zu wählenden Ausschuß vertreten zu lassen. Der Ausschuß übt diejenigen Befugnisse aus, welche die Schulgemeinde ihm überträgt,

wird abgelehnt.

Antrag 68.

Annahme des Art. 40.

wird angenommen.

Art. 41.

Abg. **Böckel**: Ich habe schon in der gedruckten Motivirung dargethan, daß eben die erfolgte Confirmation noch nicht ein Zeugniß davon zu sein brauche, daß ein Kind reif sei, aus der Schule entlassen zu werden. Ich muß meinen Antrag um so mehr empfehlen, weil es sich um die Confirmation im Holsteinischen und Lübeckschen handeln kann und nicht im Oldenburgischen, wo also alle Uebereinstimmung der Grundsätze fehlt und es sich erreignen könnte, daß die Kinder zu früh aus der Schule entlassen würden, was eben nicht wünschenswerth ist.

Antrag 69.

daß im §. 1. Z. 2. und 3. die Worte: „mit der Confirmation d. i.“ und daß §. 2. ganz zu streichen,

wird abgelehnt.

Antrag 70.

Annahme des Art. 41.

angenommen.

Antrag 71.

Annahme des Art. 42.

angenommen.

Antrag 72.

Annahme des Art. 43.

angenommen.

Antrag 73.

den §. 2. des Artikel 44. zu streichen,

angenommen.

Antrag 74.

Annahme des Art. 45.

angenommen.

Antrag 75.

Annahme des Art. 46.

angenommen.

Antrag 76.

Annahme des Art. 47.

angenommen.

Art. 48.

Hierbei hat der Abg. Ahlhorn die Streichung des §. 2. beantragt. Der Antrag ist dem Abgeordneten Luerßen übergeben und genügend unterstützt.

Abg. **Lüerßen**: Ich habe den Antrag auf Streichung des §. 2 unterstützt und da der Antragsteller selbst nicht hier ist, so will ich mir ein paar Worte darüber erlauben. §. 2 sagt: „Ist die Erweiterung eines vorhandenen oder die Ermittelung eines neuen Haus- oder Gartenplatzes erforderlich geworden, so soll jeder Landbesitzer in der Gemeinde verpflichtet sein, das erforderliche Landstück abzutreten“. Es soll also das Expropriationsverfahren in diesem Falle eintreten und das scheint mir zu weit zu gehen. Ich glaube nicht, daß ein Expropriationsverfahren bei Gemeindegrundstücken in dieser Hinsicht anzuwenden gerechtfertigt ist. Nur im Nothfalle, glaube ich, kann das Eigenthum mir entzogen werden. Dieser liegt aber hier nicht vor. Die Gemeinde wird sich immer zu helfen wissen durch Kauf und die Nothwendigkeit, daß ein Garten oder ein Haus gerade auf einem bestimmten Platze stehen oder liegen müsse und dieser Platz gar nicht verrückt werden dürfe, kann ich nicht einsehen.

Abg. **Böckel**: Ich glaube nicht, daß die Herren Ursache haben anzunehmen, daß durch diese Bestimmung in die Rechte der Gemeinde eingegriffen werden solle, denn es heißt ja ausdrücklich, das Expropriationsverfahren solle eintreten nur dann, wenn die Gemeinde auf passende Weise nicht Rath schaffen kann, das wird also der Fall sein, wenn es ihr nicht möglich ist, durch Kauf ein Grundstück zu erwerben. Liegt also die wirkliche Nothwendigkeit vor, so scheint mir jenes Verfahren nicht gerade bedenklich.

Abg. **Wibel**: Ich möchte doch mit dem Antragsteller vorziehen, diese Bestimmung hier nicht aufzunehmen. Auch hier haben wir etwas Aehnliches nicht, auch hier wird man nicht für Staatsanstalten, für Gerichte und andere öffentliche Gebäude das Expropriationsgesetz in Anspruch nehmen wollen. Man muß sich helfen, wie es eben geht, ohne von jenem äußersten Mittel Gebrauch zu machen. Für Chausseen und andere Anlagen weiteren Umfanges ist es unerläßlich und da ist das, worauf der Abg. Lüerßen hindeutete, nothwendig, daß z. B. die Eisenbahn diese oder jene bestimmte Richtung nehme, sie kann nicht nach Belieben nach diesen oder jenem Grundstücke umgelegt werden. Für einen Platz zu einem Schulhause erscheint mir aber die Expropriation willkührlich. Der Abg. Böckel hat allerdings Recht, daß der Artikel einige Worte enthält, welche einen mäßigen Gebrauch anempfehlen, es dient aber nicht zur Sicherung der Privatrechte, wenn dergleichen Bestimmungen zu arbitrair sind.

Reg.-Commissair **Runde**: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß hier von keiner neu einzuführenden Expropriation die Rede ist, sondern daß diese schon in dem früheren Regulative für zulässig erklärt war und sie wohl durch Gründe der Nothwendigkeit hervorgerufen worden ist, da eben in dem Fürstenthum Lübeck Fälle vorkommen, welche eine derartige Enteignung nothwendig machen.

Abg. **v. Finckh**: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf die geschäftliche Auffassung des Antrags erlauben. Ich glaube gehört zu haben, daß der Antrag vom Abg. Ahlhorn gestellt und daß er vom Abg. Lüerßen und Anderen unterstützt worden sei. Der Abg. Ahlhorn ist aber nicht anwesend und von einem Abwesenden kann ein Antrag nicht gestellt werden. Die Sache muß also wohl so angesehen werden, als wenn einer der Herren, die diesen Antrag mit unterschrieben haben, denselben wie-

Landesbibliothek Oldenburg

der aufnehme. Sonst könnte er nicht zur Besprechung gelangen.

Vicepräsident **Pancratz**: Der Abg. Ahlhorn hat mir seinen Antrag persönlich übergeben und wenn, wie ich nicht zweifele, ihn einer von den Herren Unterzeichnern aufnimmt, so hat er immer noch die gehörige Unterstützung und kann besprochen werden; da der Antrag, abgesehen von dem Abg. Ahlhorn, noch von 6 Abgeordneten unterschrieben ist.

Abg. **Lüerßen**: Ich mache ihn zu dem meinigen.

Abg. **Kindt**: Ich möchte Ihnen doch anrathen, meine Herren, den Antrag des Abg. Ahlhorn nicht anzunehmen, sondern dem des Ausschusses beizustimmen. Aus Erfahrung kann ich bestätigen, daß ein solches Expropriationsverfahren bei uns in manchen Fällen gar nicht zu entbehren ist.

Abg. **Lüerßen**: Ich kann mir gar nicht denken, daß es nicht zu entbehren wäre. Es könnte wohl einer Gemeinde mehr Geld kosten, wenn sie ein Grundstück kaufen muß, es können ihr wohl schlechtere Bedingungen gestellt werden, aber durch Kauf einen Platz zu einem Haus oder Garten zu erhalten, ist wohl überall Gelegenheit.

Abg. **Strackerjan**: Mir sind zwar die Verhältnisse im Fürstenthume Lübeck nicht aus eigener Anschauung bekannt, wohl aber erinnere ich mich, daß im Landtage schon sehr oft die Rede davon gewesen ist, wie schwierig es sei, dort für Einzelne Grundstücke zu erwerben und daß es große Kosten und Mühe mache, um für Private Pachtparzellen zu erlangen. Ich kann mir daher wohl denken, daß es den Gemeinden in einzelnen Fällen nicht möglich sein wird, sich ohne Expropriation Grundstücke zu dem fraglichen Zwecke zu verschaffen. Denn es ist für die Schulacht auch nicht einerlei, wo das Schulhaus liegt, es muß doch möglichst in der Mitte der Schulgemeinde liegen und man kann es nicht an jedem beliebigen entfernten Orte, wo vielleicht das Grundstück auf andere Weise zu erwerben wäre, erbauen.

Abg. **Wibel**: Ich kenne allerdings die Verlegenheit, die im Fürstenthume Lübeck herrscht, Grundbesitz für Geld zu erwerben, sie hat aber darin ihren Grund, daß dort aller Grund und Boden vertheilt ist, Jeder daran festhält und Keiner so leicht geneigt sein wird, Etwas davon abzugeben. Das ist aber doch kein Grund, diese Härte des Gesetzes hervortreten zu lassen, wenn sich der Nothstand auf andere Weise überwinden läßt. Das Richtigste wird doch sein, daß da freier Kauf und Handel eintreten müsse.

Abg. **Zedelius**: Indem ich mich der Ansicht des Abg. Strackerjan anschließe, bemerke ich noch, daß in den Schulachten, um die es sich handelt, meines Erachtens das Expropriationsverfahren um deswillen unentbehrlich ist, weil weder die Gemeinde noch der Staat in diesen Schulachten liegende Grundstücke haben. Sobald also das Erforderniß, die Nothwendigkeit von Grunderwerb sich herausstellt, so muß entweder zur Expropriation oder zum Ankaufe geschritten werden. Das letztere muß man natürlich zuerst versuchen, wie es auch der Entwurf angeordnet und aus den Gründen, die auch der Abg. Böckel hervorgehoben hat. Wollte man aber so verfahren, wie der Abg. Wibel angegeben hat, so ist voraus zu sehen, daß ein solcher Ankauf unter 20 Fällen 19 Mal mißlingen wird. Die Leute lassen sich nicht herbei, von ihrem Grunde Etwas abzutreten und es bleibt zur Erwerbung des nöthigen Platzes nichts anderes übrig, als die Expropriation. Der Staat und die Gemeinde haben Nichts, daher können sie auch Nichts abgeben.

Berichterst. **Mölling**: So wenig ich im Allgemeinen geneigt bin, communistische Grundsätze zu vertheidigen, und so sehr ich für Heilighaltung des Eigenthums bin, so muß ich doch aufrichtig gestehen, daß ich in diesem Falle mich nicht habe überzeugen können, daß die Expropriation hier zu entbehren sei. Der Ausschuß ist bei seinem Antrage davon ausgegangen, daß schon die Verordnung vom Jahre 1835 der Schule das Recht der Expropriation beigelegt hat, daß dieses also etwas bereits Bestehendes ist, und der geschlossene Grundbesitz im Fürstenthume Lübeck macht es noch mehr nothwendig, im gegebenen Falle die Expropriation nöthigenfalls zuzulassen. Der Abg. Wibel bemerkte mit Recht, das käme von den nicht mehr zeitgemäßen Verhältnissen des ungetheilten, geschlossenen Grundbesitzes. Wir müssen aber die Verhältnisse nehmen wie sie sind und haben namentlich auch erwogen, daß die Lage der Schulgebäude hier sehr wesentlich in Betracht komme und darum kann ich mich nicht entschließen, dem vom Abg. Luerßen aufgenommenen Ahlhornschen Antrage beizutreten.

Der Antrag des Abg. Lüerßen:

der §. 2 des Art. 48 ist zu streichen.

wird abgelehnt.

Antrag 77:

daß §. 2 Z. 7 das Wort „vorgängig" zu streichen und statt dessen zu setzen:

„vorgängig durch Schätzungsmänner zu ermittelnde und festzustellende",

daß sodann Z. 13 hinter „1835" einzuschalten:

„soweit sie das formelle Verfahren betrifft".

angenommen.

Antrag 78:

daß der Artikel im Uebrigen anzunehmen sei.

angenommen.

Antrag 79:

Annahme des Art. 50.

angenommen.

Antrag 80:

Annahme des Art. 51.

angenommen.

Antrag 81:

Annahme des Art. 52.

angenommen.

Art. 53.

Abg. **Zedelius**: In Bezug auf den Antrag 83 möchte ich mir einige Worte nur erlauben. Der Ausschuß sagt, er wisse nicht einen Unterschied zu finden zwischen den Bestimmungen, daß in der Volksschule die Kinder des Lehrers vom

Landesbibliothek Oldenburg

Schulgelde befreit sein sollten, in der Stadtschule aber nicht. Was hier von der Stadtschule gesagt wird, bezieht sich auf das Gymnasium zu Eutin. Die frühere Freiheit der Lehrer für ihre Kinder daselbst kein Schulgeld bezahlen zu müssen, ist aufgehoben, weil darin ein Privilegium gelegen hätte, indem diese Kinder auch bei anderen Lehrern am Gymnasium Unterricht erhalten, mithin der Vater dieser Kinder nicht der einzige Lehrer derselben ist. Anders verhält es sich bei der Volksschule, hier hat es der Staatsregierung angemessen erschienen, der Ansicht des Provinzialrathes beizustimmen, daß es durchaus natürlich sei, in der Volksschule den Lehrer den Unterricht, welchen er seinen eigenen Kindern ertheilt, nicht bezahlen zu lassen, da er ja allein es ist, der sie unterrichtet. Auch bei mehrclassigen Schulen der Art wird das im Wesentlichen zutreffen. Ein Privilegium oder etwas mit dem Staatsgrundgesetze Unvereinbares finde ich nicht darin, daß man hier der natürlichen Anschauung der Verhältnisse, dem natürlichen Gefühle folgt, welches nicht billigen kann, daß der Lehrer für den Unterricht, den er selbst seinen eigenen Kindern ertheilt, Schulgeld bezahlen soll.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich kann diese Bestimmung nur als einen Ausfluß jenes veralteten Princips betrachten, nach welchem früher den Beamten z. B. Steuerfreiheit und andere Freiheiten gegeben wurden. Ebenso wenig aber, wie wir jetzt den Gerichtsbeamten, wenn er bei dem Gerichte, bei dem er angestellt, Klage erhebt und einen Prozeß führt, frei von den Gerichtskosten lassen, ebenso wenig dürfen die Volksschullehrer von der Schulgeldentrichtung für ihre Kinder frei sein. Die Sache verhält sich auch nicht wesentlich anders beim Gymnasium, wo die Schulgeldbefreiung aufgehoben ist. Auch würde der Fall, den der Vorredner anführte, nur da zutreffen, wo eine einclassige Schule besteht. Es ist aber noch zu berücksichtigen, daß die Schulgeldentrichtung sich doch nicht lediglich auf den Unterricht bezieht, sondern daß die Kinder auch das Schulhaus und verschiedene Materialien mit benutzen: ich sehe also wirklich nicht ein, weshalb man hier eine Exemption wieder einführen will, die anderwärts überall abgeschafft ist.

Abg. **Zedelius**: Aus einem veralteten Princip, wie der Herr Vorredner sagt, ist diese Bestimmung des Entwurfs nicht hervorgegangen, sondern lediglich aus dem Antrage des Provinzialrathes, den die Staatsregierung adoptirt hat. Ob der Provinzialrath beabsichtigt hat, dabei ein veraltetes Prinzip zur Geltung zu bringen, weiß ich nicht.

Antrag 82.

daß §. 3 Z. 1 die Worte: „oder eine Privatschule" u. s. w. zu streichen und dafür zu setzen:

„eine höhere Schule, welche Staats- oder Gemeindeanstalt ist, besuchen."

angenommen.

Antrag 83.

daß der Satz

„Lehrer an einer Gemeindeschule bezahlen an dieselbe für ihre Kinder überall kein Schulgeld" zu streichen.

angenommen.

Antrag 84.

daß Art. 53 im Uebrigen anzunehmen.

angenommen.

Hier wird die Berathung wegen der vorgeschrittenen Zeit abgebrochen, die nächste Sitzung vom Vicepräsidenten auf Montag den 22. Juni früh 11 Uhr anberaumt, auf die Tagesordnung gestellt:

1) Fortsetzung der Berathung des Schulgesetzes für Lübeck.
2) Zweite Lesung der Vorlage über den bürgerlichen Prozeß.

eventuell

3) Berathung einiger Berichte des Petitionsausschusses

und die Sitzung sodann 2¼ Uhr geschlossen.

Landesbibliothek Oldenburg